

Tobias Schwarz

Aushandlungen von Zugehörigkeit und Vermittlung von Rechten – zur Verbindung von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit in empirischen Forschungen des „Kompetenznetzes Lateinamerika“

KLA Working Paper Series

Herausgegeben vom
Kompetenznetz
Lateinamerika

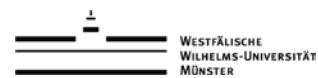
Published by the
Research Network for
Latin America

Publicados por la
Red de Investigación sobre
América Latina

Publicados pela
Rede de Pesquisa sobre
América Latina

Working Paper, No. 7, 2013

Universities participating in the Research Network



Copyright for this edition: Tobias Schwarz

Editing and Production: Sarah Albiez-Wieck, Corinna Di Stefano, Sebastian Schiffer

The KLA Working Paper Series serves to disseminate first results of research projects in order to encourage the exchange of ideas and academic debate. Inclusion of a paper in the KLA Working Paper Series does not constitute publication and should not limit publication in any other venue. Copyright remains with the authors.

All working papers are available free of charge on our website www.kompetenznetz-lateinamerika.de

How to cite this paper: Schwarz, Tobias 2013: „Aushandlungen von Zugehörigkeit und Vermittlung von Rechten – zur Verbindung von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit in empirischen Forschungen des ‚Kompetenznetzes Lateinamerika‘“, KLA Working Paper Series No. 7; Kompetenznetz Lateinamerika - Ethnicity, Citizenship, Belonging; URL: http://www.kompetenzla.uni-koeln.de/fileadmin/WP_Schwarz2.pdf.

Imprint

Kompetenznetz Lateinamerika

Ethnicity, Citizenship, Belonging

Godesbergerstr. 10

50968 Köln

Germany

E-Mail: info-kla@uni-koeln.de

Tel: + 49 0221 470 5480

Homepage: www.kompetenznetz-lateinamerika.de

ISSN: 2199-0298

The research Network on Latin America cannot be held responsible for errors or any consequences arising from the use of information contained in this Working Paper; the views and opinions expressed are solely those of the author and do not necessarily reflect those of the Research Network.

Aushandlungen von Zugehörigkeit und Vermittlung von Rechten – zur Verbindung von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit in empirischen Forschungen des „Kompetenznetzes Lateinamerika“

Tobias Schwarz

Abstract

Dieser Text stellt verschiedene Perspektiven vor, unter denen in ausgewählten empirischen PhD- und Postdoc-Projekten des Kompetenznetzes Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit in ein Wechselverhältnis zueinander gebracht werden. Dieses Working Paper begründet zunächst, weshalb es Zugehörigkeit zu politischen Einheiten zum Ausgangspunkt der Überlegungen macht. Daran anschließend werden drei weitere Argumentationsschritte vorgestellt: die Zuspitzung auf sozial folgenreiche Zugehörigkeit; die Unterscheidung zwischen nominaler und substanzieller Zugehörigkeit; die Wechselwirkung zwischen Staatsbürgerschafts-Rechten und der Annahme substanzieller Zugehörigkeit. Im zweiten Teil des Textes werden einige der Perspektiven detaillierter vorstellen, unter denen Zugehörigkeit in den empirischen Arbeiten des KLA betrachtet wird.

Der vorgestellte Ansatz schlägt vor, eine möglichst große Bandbreite denkbarer Legitimationen von (Nicht-)Zugehörigkeit einzubeziehen, um die Grundlage für dia- und synchrone Vergleichsdimensionen zu schaffen. Ein derart breit angelegtes Verständnis von Zugehörigkeit bietet sich besonders für einen Projektverbund an, in dem mehrere ForscherInnen an unterschiedlichen Fallstudien arbeiten, die sie zwar mit komplementären Ansätzen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten, für die sie jedoch ein gemeinsames theoretisches Gerüst zum Einsatz bringen.

Biographical Notes

Tobias Schwarz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im *Kompetenznetz Lateinamerika* an der Universität Köln und arbeitet zu nationaler Zugehörigkeit, Einwanderung und Staatsbürgerschaft in Lateinamerika. Er studierte Europäische Ethnologie, Soziologie und Kulturwissenschaft in Berlin und London mit einem Schwerpunkt auf Migrationspolitiken, Ausländerverwaltung, nationaler Identität und Rassismus und promovierte an der HU-Berlin zu zeitgenössischen Debatten über Ausweisungen und „Integrationspflicht“ in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Aufbau des Textes	3
2. Bestimmung des Konzepts „Zugehörigkeit“	
2.1. Eingrenzung auf politische Einheiten.....	5
2.2. Zugehörigkeit wird zum Gegenstand von Aushandlungen	10
2.3. Unterscheidung zwischen nominaler und substanzieller Zugehörigkeit.....	12
2.4. Verknüpfung von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit	16
3. Zugehörigkeit und Staatsbürgerschaft in den Forschungen des KLA ..	
a) Nominale Zugehörigkeit liegt vor, Rechte sind umstritten	18
b) Substanzielle Zugehörigkeit ist umstritten, Rechte werden dennoch eingefordert.....	21
c) Explikation von nominaler Zugehörigkeit und entsprechenden Rechten	24
4. Zusammenfassung	28
5. Literaturverzeichnis	29

1. Gegenstand und Aufbau des Textes

Da der Mensch ein soziales Wesen ist, bildet Zugehörigkeit ein Grundelement menschlicher Gesellschaften. Die Diskussion von Zugehörigkeit führt deshalb direkt zu Überlegungen über Gesellschaftlichkeit an sich. „Was ist Gesellschaft?“ ist freilich eine Frage, die weder das Kompetenznetz, noch dieser Text, beantworten kann und will.¹ Daher muss qualifiziert werden, unter welcher Perspektive Zugehörigkeit untersucht werden soll.

Im Kompetenznetz Lateinamerika (KLA) arbeiten ForscherInnen an historischen, ethnologischen, kulturwissenschaftlichen und soziologischen Instituten zusammen und nutzen aus zum Teil unterschiedlichen theoretischen Positionen heraus unter anderem die Konzepte *Zugehörigkeit* und *Staatsbürgerschaft*. Damit thematisieren sie das Verhältnis Einzelner zu politischen Organisationsformen des Sozialen. Dieser Text stellt verschiedene Perspektiven vor, unter denen in ausgewählten empirischen PhD- und Postdoc-Projekten des Kompetenznetzes *Staatsbürgerschaft* und *Zugehörigkeit* in ein Wechselverhältnis zueinander gebracht werden. Ihnen gemein ist meines Erachtens, dass die Ausgestaltung von staatsbürgerlichen Rechten und die Aushandlung von Zugängen zu derartigen Rechten vor dem Hintergrund sozialer Zugehörigkeit diskutiert werden. Denn jede Aushandlung von Zugehörigkeit thematisiert – zumindest implizit – die (dadurch) zugänglichen Rechte; zugleich basiert jede Aushandlung von staatsbürgerlichen Rechten auf einer Annahme von Zugehörigkeit. In diesen Forschungsprojekten wird also die Frage zumindest gestreift, auf welche Weise Zugehörigkeit als Grundlage für (institutionalisierte) Rechte oder (informelle) Berechtigungen verstanden wird. Damit geht es diesen Studien um die politischen Folgen, die „zugehörig sein“ für Menschen hat, oder, mit anderen Worten, um die angenommenen Bindungen zwischen politischen Einheiten und den ihnen Zugehörigen.

Meine Überlegungen nehmen die empirischen Forschungsprojekte des KLA zum Anlass, bauen auf in diesem Zusammenhang geführte Diskussionen auf und spiegeln meine Interessen für spezifische Ein- und Ausschlüsse wieder, die in staatlichen Mitgliedschaftspolitiken eingeschrieben sind (vgl. Schwarz 2013). Daher konzentrieren sie sich erstens auf die (formalisierte wie informelle) *Zugehörigkeit zu politischen Institutionen* und die damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechte, was ich im folgenden Abschnitt ausführen werde.

Zweitens gehe ich davon aus, dass Zugehörigkeit deswegen zum Gegenstand von Aushandlungen wird, weil sie sozial folgenreich ist. Derartige Folgen liegen etwa mit expliziten Rechten oder Pflichten innerhalb politischer Institutionen vor, und nur aufgrund solcher Folgen von Zugehörigkeit ist aus der Perspektive der Akteure heraus die Frage von Bedeutung, wer an ihnen partizipieren kann und wer davon ausgeschlossen werden soll. Eine Konsequenz dieser Einsicht ist, dass sowohl die bloße Feststellung individueller Zugehörigkeit – etwa als

¹ Eriksen bezeichnet als die zwei Grundfragen der Sozialtheorie, “‘What is a society?’ and, by logical implication, ‘What does the word we mean?’”, und betont dass diese, obwohl sie grundlegend seien, zu wenig explizit gestellt würden (Eriksen 2011: 18–19).

eine subjektiv wahrgenommene oder introspektiv „gefühlte“ –, als auch die vermeintlich ‚objektive‘ Bestimmung von Zugehörigkeit durch eine sich außerhalb gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse verstehende Wissenschaft meiner Perspektive nach unerheblich ist. Dies wird im Folgenden anhand der Diskussion von korrespondierenden Ansätzen in den Arbeiten von Rogers Brubaker, Nira Yuval-Davis, Floya Anthias, Johanna Pfaff-Czarnezka u.a. dargestellt.

Drittens kann meines Erachtens Zugehörigkeit auf der Grundlage vielfältiger Kriterien angenommen werden. Diese reichen von temporären oder funktionellen Kontakten über lose bis eng geknüpfte Netzwerke bis hin zur Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten oder Gruppenbildungen. Diese Grundlagen nenne ich *substanzielle Zugehörigkeit*, um sie von der Aushandlung der *nominalen Zugehörigkeit* unterscheiden zu können.

Viertens werde ich argumentieren, dass es sich bei der empirisch erkennbaren Verbindung zwischen Zugehörigkeit und *Staatsbürgerschaft* um einen theoretisch konstitutiven Zusammenhang handelt: *Staatsbürgerschaft* ist zugleich *Ausdruck von* und vermittelt den *Eindruck von* Zugehörigkeit. Da der allgemeine Rahmen der folgenden Ausführungen durch den Fokus auf Zugehörigkeit zu politischen Institution bestimmt ist, verwende ich den Begriff *Staatsbürgerschaft*, um den Zusammenhang zwischen der formalen Mitgliedschaft und den daraus entstehenden Konsequenzen zu bezeichnen. Staatsbürgerschaft umfasst demnach sowohl den formalen Mitgliedschafts-Status als auch die daraus entstehenden materiellen wie ideellen Konsequenzen. Weil die Feststellung einer nominalen Zugehörigkeit immer auf der Annahme von substantieller Zugehörigkeit beruht, macht dieses Modell die Wechselwirkung zwischen Staatsbürgerschafts-Rechten und der Annahme substantieller Zugehörigkeit deutlich.

An die Erläuterung dieser Argumente anschließend werde ich im Kapitel 3 einige der Perspektiven detaillierter vorstellen, unter denen Zugehörigkeit in den empirischen Arbeiten des KLA betrachtet wird.

Die möglichst große Bandbreite denkbarer Legitimationen von (Nicht-)Zugehörigkeit, die ich in diesen Ansatz einbeziehe, schafft unter Anderem die Grundlage für dia- und synchrone Vergleichsdimensionen, die innerhalb eines interdisziplinären Projekts wie dem *Kompetenznetz Lateinamerika* produktiv angewendet werden können.

2. Bestimmung des Konzepts „Zugehörigkeit“

2.1. Eingrenzung auf politische Einheiten

Da Menschen notwendigerweise in soziale Beziehungs-Netze eingebunden sind ist Zugehörigkeit ein universelles soziales Phänomen. Nirgends zugehörige Einzelne kann es nicht geben.² Insofern ist Zugehörigkeit allgegenwärtig und daher als theoretische Perspektive unterdeterminiert. Denn dieser Begriff kann sowohl die Teilnahme an Interaktionen in Realgruppen (Freundeskreis, Nachbarschaft); als auch die Mitgliedschaft in sozialen Institutionen (Familie, Verein, politische Partei oder Interessenvertretung, Lokalverwaltung, Nationalstaat); als auch die (Selbst-) oder (Fremd-)Zuordnung zu sozialen Kategorien, die keine formale Organisation besitzen (Väter, Arbeitslose, usw.); als auch die individuell gefühlte Zugehörigkeit zu einem realen (erinnerten) Ort oder einer menschlichen Realgruppe bezeichnen. Folglich kann sein theoretischer Gebrauch erst durch eine definitorische Eingrenzung sinnvoll begründet werden. Versuche, den Begriff grundlegend zu bestimmen, nehmen entweder (u. Umst. implizit) eine wesentliche Eingrenzung vor, oder umfassen so unterschiedliche Phänomene, dass sie keinem wirklich gerecht werden.

Einerseits beziehen sich zahlreiche sozialwissenschaftliche Beiträge zur Bedeutung von Zugehörigkeit – explizit oder implizit – auf gegenwärtige internationale Migrationen und dementsprechend auf Einwanderung in den modernen Nationalstaat.³ Erörtert werden unter anderem die als „kulturelle“ oder „ethnische“ Unterschiede wahrgenommenen Differenzen zwischen Eingewanderten und der Mehrheitsgesellschaft. Solche Ansätze gehen detailliert sowohl auf im Alltag erlebte Berechtigungen oder Diskriminierungen ein, als auch auf die Folgen von kultureller Diversität für Vorstellungen von gesellschaftlichem Zusammenhalt, nationalem Wir-Verständnis, oder der Legitimation von Ausschlüssen. Damit untersuchen sie unter anderem die Auswirkungen, die derartige „kulturelle“ Differenz für das Selbstverständnis der politischen Einheiten hat, d.h. welche Grundlage von Zugehörigkeit wofür bedeutsam ist oder sein soll – und wer darüber bestimmt.⁴ Ähnlich klar bestimmt ist die Begriffsverwendung durch den expliziten Bezug auf die lokale Zugehörigkeit etwa zu einer konkreten Nachbarschaft (Savage, Bagnall & Longhurst 2004).

Andererseits versuchen manche Beiträge, die Bedeutung des Begriffs „Zugehörigkeit“ zu stark einzuschränken. So behauptet Pfaff-Czarnecka einen Gegensatz von „natürlichen“ und „selbstverständlichen“ Zugehörigkeiten, in die Menschen notwendigerweise eingebettet seien auf der einen Seite, sowie auf der anderen Seite „künstliche“ Zugehörigkeiten, die sie

² Aus systemtheoretischer Perspektive ist jede Exklusion „innergesellschaftlich und insofern Inklusion“ (Stichweh 2009: 38), d.h. jeder Ausschluss bedingt Einschluss in ein anderes Teilsystem.

³ Vgl. bspw. Anthias 2002; Coutin 2003; Anderson, Gibney & Paoletti 2011; Adamson, Triadafilopoulos & Zolberg 2011; Bhambra 2006; Brubaker 2010; Favell 1999; Yuval-Davis 2007.

⁴ Anthias dreht diese Perspektive um indem sie nicht die Frage stellt, wie in heterogenen Gesellschaften Zusammenhalt geschaffen werden kann, sondern wieso Diversität diesen Zusammenhalt gefährdet; vgl. Anthias 2006: 18.

als „kollektive Identität“ klassifiziert. Diesem Verständnis nach wäre Identität „hart“ und *Belonging* „weich“, wodurch eine „gemütliche“⁵ Form von Zugehörigkeit nahegelegt wird: „Zugehören‘, ‚Dazugehören‘ und ‚Zusammengehören‘ sind alltagsweltliche Begriffe, welche die Geborgenheit und den hohen Stellenwert des Aufgehobenseins im Sozialen versinnbildlichen“ (Pfaff-Czarnecka 2012: 11). Sie grenzt daher ihr Konzept von Zugehörigkeit von einem Verständnis von „kollektiver Identität“ als „klar gezogene Grenzen des Sozialen“ ab, das „sozialen Teilungen zuträglich“ sei (Pfaff-Czarnecka 2012: 24, 25). Der Bezug auf „Gemeinschaft“ an sich sei hingegen noch nicht exkludierend, sondern „selbstverständlich“.⁶ Folglich nimmt Pfaff-Czarnecka Gleichheitssemantiken aus ihrem Verständnis von *Belonging* aus; dieses fokussiere „nicht auf das Empfinden der Gleichartigkeit unter den Mitgliedern eines Kollektivs, sondern vielmehr auf das gegenseitige Aufeinanderbezugnehmen, auf gemeinsame Wissensvorräte, auf gemeinsame Zielsetzungen (etwa sich gegenseitig einen sicheren Hafen zu bieten) sowie auf das Teilen des Empfindens eines gemeinsamen Schicksals“ (Pfaff-Czarnecka 2012: 26). Meines Erachtens ist eine solche Einschränkung aber nicht gerechtfertigt, denn Gleichheitsbehauptungen sind eine besonders wirkungsvolle Strategie, um Zugehörigkeit zu vorgestellten politischen Einheiten zu begründen.

Darüber hinaus erweist sich die prototypische Gegenüberstellung von politisch versus vorpolitisch begründeten Kollektiven bei genauerer Betrachtung als empirisch unhaltbar. Denn tatsächlich kann es keine „Gemeinschaft“ ohne politische Ordnungsvorstellungen geben (vgl. Crowley 1999: 32). Jede Behauptung einer vermeintlich fraglos gegebenen Zugehörigkeit hat eine politische Bedeutung, indem sie Herrschaft der gesellschaftlichen Aushandlung enthebt oder sogar naturalisiert. Ebenso kann der Genuss spezifischer Mitglieds-Rechte nicht ohne die Annahme einer spezifischen Begründung von Zugehörigkeit auskommen, daher muss jede formale Mitgliedschaftsbegründung in irgendeiner Form qualifiziert sein. Von Yuval-Davis wird dieser Zusammenhang auf den Punkt gebracht, indem sie klarstellt, dass die jeweiligen gedachten Kollektive und die Zugehörigkeit zu ihnen in einem dialektischen Verhältnis zueinander stehen: „The politics of belonging comprise specific political projects aimed at constructing belonging to particular collectivity/ies which are themselves being constructed in these projects in very specific ways and in very specific boundaries“ (Yuval-Davis 2011a: 10). Kriterien für derartige Annahmen von Zugehörigkeit beruhen aber wiederum auf der Unterstellung von Gemeinsamkeiten, geteilter Geschichte, oder anderer „kultureller“ Zugehörigkeiten. Ich gehe daher davon aus, dass es *notwendigerweise* ausschließende Folgen hat, die Beziehung zwischen der Gesellschaft und ihrer politischen Organisation über das Konzept „Zugehörigkeit“ zu denken. Das Verständnis von *politisch* ist dabei weit gefasst und bezieht alle Formen von Entscheidungsfindung über Belange, die

⁵ Sie behauptet eine „den menschlichen Formen der Vergemeinschaftung inhärente Gemütlichkeit, Schutz und Wärme“ (Pfaff-Czarnecka 2012: 79).

⁶ „Der Begriff ‚Zugehörigkeit‘ verheißt ein unproblematisches Aufgehobensein in einem geschützten Raum in der Welt“ (Pfaff-Czarnecka 2012: 18), ein „Aufgehobensein in einem vertrauten sozialen Raum – die Gemeinschaft“ (Pfaff-Czarnecka 2012: 19). „Zugehörigkeit ist selbstverständlich, sie muss nicht erst thematisiert werden“ (Pfaff-Czarnecka 2012: 29).

alle betreffen, ein – also nicht nur die Anwendung explizit politischer Rechte sondern auch bürgerliche, soziale und kulturelle Rechte.

Darauf beruht auch die Prominenz von Untersuchungen über staatliche (nationale) Zugehörigkeit, denn der Nationalstaat bildet einen nach wie vor in besonderem Maße relevanten Rahmen für Zugehörigkeitspolitiken; staatliche Institutionen sind machtvolle Akteure, die Zugehörigkeits-Klassifikationen mit höherer alltäglicher Relevanz vornehmen als individuelle Akteure dies jemals vermögen (etwa die institutionalisierte Kategorisierung „Staatsangehörige“/„Ausländer“; vgl. Brubaker & Cooper 2000: 15). Der (National-)Staat (bzw. substaatliche institutionelle Einheiten) ist gegenwärtig der wichtigste Vermittler von rechtlich folgenreicher Zugehörigkeit (Yuval-Davis 2011b: 6) und daher bei der Untersuchung von politischen Zugehörigkeitsbegründungen schwerlich zu vernachlässigen.

Ebenfalls zu weit eingeschränkt ist m.E. die Bedeutung des Begriffs „Zugehörigkeit“ dadurch, dass *enge* soziale Bindungen vorausgesetzt werden, die auf „Gemeinsamkeit“ oder „Gegenseitigkeit“ beruhen.⁷ Dieses Verständnis von Zugehörigkeit operiert also mit (variablen Intensitäten von) „groupness“ als deren Grundelement. Beispielsweise schlägt Calhoun vor, verschiedene Formen von Solidaritätsbeziehungen zwischen Menschen, die im Mittelpunkt seines Konzepts von *Belonging* stehen (und hier nicht ausführlicher diskutiert werden können), systematisch zu unterscheiden (Calhoun 2003: 547–549). Ein derart enges, gruppenzentriertes Verständnis halte ich jedoch nicht für sinnvoll. Es wird zu Recht von manchen SozialwissenschaftlerInnen mit „xenophobic or racist exclusion“ (Crowley 1999: 18) in Verbindung gebracht oder allgemein als „Wagnis Zugehörigkeit“ (Geschiere 2009) kritisch hinterfragt.

Im Beitrag von Brubaker/Cooper zur Kritik am Identitätsbegriff (Brubaker & Cooper 2000) sehe ich einen systematischen Ansatz, auch die Beschäftigung mit Zugehörigkeiten evidenzbasiert zu erweitern. Letztgenannte Autoren plädieren für eine Unterscheidung zwischen „strongly binding, vehemently felt groupness“ und „more loosely structured, weakly constraining forms of affinity and affiliation“ ((Brubaker & Cooper 2000: 21).⁸ Sie gliedern die sozialen Beziehungen, auf denen die Ausbildung sozialer Gruppen basiert und auf die der Webersche Begriff „Zusammengehörigkeitsgefühl“ anwendbar ist, in einerseits von den

⁷ Das Konzept von Pfaff-Czarnecka setzt die drei Elemente „Gemeinsamkeit“, „Gegenseitigkeit“ und „Anbindungen“ voraus (Pfaff-Czarnecka 2012: 24). Dies ist m.E. nicht zielführend, da mein Ansatz ja gerade verschiedene Vorstellungen von Zugehörigkeiten vergleichen will – und nicht in allen Formen spielt die Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten oder von relationalen Beziehungen eine gleichermaßen große Rolle. Ich verstehe die drei Elemente eher alternativ und in variablen Anteilen, weniger als gleichermaßen notwendige Elemente. Denn sehr richtig bemerkt auch Pfaff-Czarnecka hinsichtlich der Kohärenz sozialer Gruppen, Zusammengehörigkeit lasse sich „nicht bloß auf die ›Gruppe‹ oder auch ›Gemeinschaft‹ reduzieren, denn sie steht als ›Infrastruktur‹ auch anderen sozialen Formen zur Verfügung“ (Pfaff-Czarnecka 2012: 33. Darüber hinaus definiert sie Zugehörigkeit als „eine emotionsgeladene soziale Verortung“ (ebd.), was ebenfalls für meinen Zweck zu voraussetzungsvoll ist. Andererseits klammert Pfaff-Czarnecka wie oben ausgeführt Gleichheitssemantiken aus, was für mich nicht nachvollziehbar ist, denn diese nehmen in vielen Zugehörigkeitskonzepten einen zentralen Stellenwert ein.

⁸ Das Hauptargument der Autoren ist, dass es im Falle von groupness und/oder commonality sinnvoll ist, von „Identität“ zu sprechen; wenn es um externe Kategorisierungen geht, hingegen nicht. Ebenso wenig kann immer, wenn es zu strategischen Selbst-Identifizierungen kommt, davon gesprochen werden, dass Menschen/Gruppen eine „Identität“ haben.

Akteuren angenommenen Gemeinsamkeiten („commonality“) und andererseits wahrgenommene Verbundenheit („connectedness“) unter ihnen auf und gehen von einem variablen Zusammenspiel dieser beiden Faktoren aus (Brubaker & Cooper 2000: 13). Als derartige Konstellationen betrachten sie bspw. nationale kollektive Identitäten – dort sehen sie viel *commonality*, wenig *connections* – oder Beziehungsnetzwerke – viel *connectivity*, wenig *in common*. Je nach der Bedeutung, die angenommenen Gemeinsamkeiten oder erlebten Verbindungen zugemessen wird, ergeben sich unterschiedliche Konstellationen, die von sehr losen Verbindungen, Klientelismus, temporären Zusammenschlüssen oder funktionalen Kontakten über bestimmte partielle Übereinstimmungen oder gemeinsame Interessen bis zur Gruppenbildung im engeren Sinne reicht. Nur letztere würde eine „groupness“ erzeugen, die sich durch „emotionally laden sense of belonging to a distinctive, bounded group“ auszeichnet (Brubaker & Cooper 2000: 19). Auch Eriksen nennt beispielweise klientelistische Sozialbeziehungen als eine Art sozialer Anordnungen, die er von anderen Formen, etwa „traditionalistischen“ (wozu er auch Ethnizität zählt), unterscheidet (Eriksen 2002: 152). Derart unterschiedliche Zugehörigkeitsformen können aufeinander einwirken, sich gegenseitig verstärken oder auch unvereinbar sein. Auch mein Verständnis von Zugehörigkeit umfasst verschiedene Formen, um breite Variationen von Zugehörigkeitsvorstellungen in den Blick nehmen zu können. Eine derartige Differenzierung halte ich gerade in solchen Kontexten für unerlässlich, in denen unterschiedliche Fälle verglichen werden sollen.

Für ebenso fehlleitend wie den alleinigen Bezug auf „groupness“, oder deren Ausschluss, halte ich die Gegeneinanderstellung von „emotional“ versus „funktional“ (oder „instrumentell“), wie das bei Pfaff-Czarnecka, Yuval-Davis und anderen anklingt und auch von Migdal vertreten wird. Migdal argumentiert, soziale Grenzziehungen würden dabei helfen, „instrumental alliances“ in „communities of belonging with deep affective ties“ zu transformieren (Migdal 2008: 15). Mein Verständnis von Zugehörigkeit setzt aber die affektiven Bindungen nicht voraus, sondern untersucht auch das Spannungsverhältnis zwischen instrumentellen und verhandelbaren einerseits, als wesentlich und beständig angenommenen Beziehungen andererseits. Würde ausschließlich die emotional gefestigte, ‚tiefe‘ Bindung Zugehörigkeit schaffen, wären die damit entstanden sozialen Grenzziehungen notwendigerweise nicht flexibel. Gegenüber dem Konzept der kollektiven Identität wäre daher nichts gewonnen, würden wir wie Migdal ausschließlich von gefestigten „communities of belonging, which hold together beyond people’s momentary considerations of their personal interests“ (Migdal 2008: 15) ausgehen. Denn auch wenn es durchaus richtig ist, dass ein grundsätzlicher Unterschied zwischen emotional aufgeladenen und rein rational begründeten Beziehungen besteht, so handelt es sich doch bei beiden Formen um Zugehörigkeit: im ersten Fall als „natürlich“ imaginiert und damit nicht hinterfragbar (oder zumindest nicht offen verhandelt), im zweiten Fall als zweckbestimmt, vorübergehend, oder auf ähnliche Weise als „hergestellt“ markiert. Dennoch ist damit nicht ausgeschlossen, dass auch eine funktionale Beziehung symbolisch überhöht wird, um sie wirksam(er) zu machen (wie etwa die Strategie einer Fir-

menleitung, die Angestellten als Familieangehörige zu adressieren, um höhere Identifikation zu erzeugen). Und ebenso können strategische oder instrumentelle Allianzen, durch Rituale oder im Laufe der Zeit, zu emotional bedeutsamen Bindungen führen (wenn sich die eben genannten Angestellten tatsächlich mit der Aussage „Wir sind eine Familie“ identifizieren). Auch das mehr oder weniger an Einsatz oder Bekenntnis der Einzelnen zur Gemeinschaft zum Kriterium dafür zu machen, ob bereits von Zugehörigkeit gesprochen werden kann oder ob „nur“ Klassifikationen oder Identifikationen vorliegen,⁹ führt m.E. eher weg von einem weiten – und erst damit komparativ einsetzbaren – Zugehörigkeitsbegriff. Daher plädiere ich dafür, den Einfluss von (machtvollen) Selbst- und Fremd-Klassifikationen auf Zugehörigkeitsvorstellungen einzubeziehen. Eine Selbst-Identifikation kann ebenso zu Zugehörigkeit führen wie eine Fremd-Kategorisierung durch machtvolle Akteure oder häufige Wiederholungen; beide können in einer Variante von ganz stark bis schwach oder gar nicht vorhanden vorliegen und auch gegensätzlich sein (starke Kategorisierung bei schwacher Identifikation) und damit in unterschiedlicher Weise die Ausbildung unterschiedlicher Formen von Zugehörigkeiten befördern.

Ich halte also eine Verwendung des Zugehörigkeits-Begriffs für angemessen, die „wichtige Dimensionen des Identitätsbegriffs“ aufnimmt (wie Pfaff-Czarnecka durchaus richtig vorschlägt; Pfaff-Czarnecka 2012: 19), sich aber nicht darauf beschränkt. Identitätsvorstellungen sind damit meinem Verständnis nach ein gleichermaßen mögliches Element wie Zugehörigkeit begründet werden kann, neben situationalen Beziehungen, geteilten politischen Projekten, oder anderen Sozialbeziehungen, die kollektive Verbindungen erzeugen. In die Analyse von Zugehörigkeitsvorstellungen sind daher alle denkbaren Begründungen von Zugehörigkeit, über die gemeinsame Abstammung, geteilte Kultur, gleiche Interessen, usw. über unterschiedlich machtvolle Klassifikationen oder Identifikationen bis hin zu funktionalen und temporären Verbindungen als gleichwertig einzubeziehen und auf ihre normative Wirksamkeit hin zu untersuchen. Die Zugehörigkeit zu Kategorien oder Gruppierungen unterschiedlich fester oder loser Struktur kann zudem durch medial vermittelte Selbst-Identifikationen wie auch durch herrschaftsförmige Zuschreibungen (z. B. staatliche Klassifikationen) beeinflusst sein.

Die Allgegenwärtigkeit von Zugehörigkeiten kann in meinen Augen jedoch gerade nicht bedeuten, Zugehörigkeit sei ein menschliches „Bedürfnis“. Nur im Englischen gibt das Wort „belonging“ einen Wunsch oder eine Sehnsucht wieder (durch die Nähe zu „to be longing for ...“), während diese Konnotation in anderen Sprachen nicht verbreitet ist. Die deutschen Begriffe „Zugehörigkeit“ wie „Zusammengehörigkeit“ verweisen beide auf das Verhältnis von Einzelnen zum Gesamten (wenn wir von der Paarbeziehung absehen, bei der auch lediglich zwei Einzelne „zusammengehörig“ zueinander sein können; in allen anderen Konstel-

⁹ „Identification and categorization“ bei Brubaker & Cooper 2000: 14. Auch Anthias versucht, „belonging“ von „identity“ abzusetzen indem sie betont, „to belong is to be accepted as part of a community, to feel safe within it and to have a stake in the future of such a community of membership. To belong is to share values, networks and practices and it is not just a question of identification“, (Anthias 2006: 21).

lationen verweist auch „Zusammengehörigkeit“ auf größere Zusammenhänge). Ebenso erscheinen in den Begriffen der romanischen Sprachen Einzelne als Teile eines Ganzen (*pertenecer*, *appartenance* von lat. *pars*, der Teil).

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Perspektiven der empirischen Arbeiten des Kompetenznetzes. Dadurch konzentriere ich mich auf die (formalisierte wie informelle) Zugehörigkeit zu politischen Institutionen (Nationalstaat, indigene Gemeinschaft, lokale Gemeinde, usw.). Ins Zentrum des Interesses rückt damit eine bestimmte Form sozialer Zugehörigkeit, die auf spezifische Weise sozial folgenreich ist: sie steht in engem Zusammenhang mit bürgerlichen Rechten, politischer Partizipation und Zustimmung zu Herrschaft.

2.2. Zugehörigkeit wird zum Gegenstand von Aushandlungen

Zugehörigkeit wird dann soziologisch relevant, wenn sie nicht selbstverständlich ist, sondern zum Gegenstand von Aushandlungen wird. Damit ist gemeint, dass die Frage nach den Kriterien gestellt wird, durch die Zugehörige von Nicht-Zugehörigen unterschieden werden können. Ausgehandelt wird Zugehörigkeit deswegen, weil sie sozial folgenreich ist. Derartige Folgen können sowohl explizite Rechte oder Pflichten in institutionellen Kontexten umfassen, als auch allgemeiner die durch informelle Mitgliedschaft geförderte Zustimmung zum Bestand der sozialen Institution, zu der Bindungen vorliegen. Nur angesichts derartiger Folgen ist von Bedeutung, wer daran partizipieren kann oder soll.

Da Aushandlungen von sozial wirkungsvoller Zugehörigkeit den Anlass der folgenden Überlegungen bilden kann die bloße Feststellung von Zugehörigkeit aus der Perspektive Einzelner heraus, etwa als eine subjektiv wahrgenommene oder introspektiv „gefühlte“ Zugehörigkeit, von der Untersuchung ausgenommen werden. Daher geht es meinem Ansatz nicht darum ein Modell zu entwerfen, das uns festzustellen hilft, in welchem Fall sich Einzelne zugehörig fühlen. Einer solchen Perspektive, die sich auf das Vorliegen subjektiv wahrgenommener sozialer Bindungen beschränkte und diese jenseits sozialer Reglementierungen annehmen würde, ginge es um eine psychologische Bestimmung von Zugehörigkeit, nicht um die sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit deren sozialen Grundlagen und deren Wirkungen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass infolge gesellschaftlicher Machtverhältnisse ermöglichende oder erschwerende Bedingungen für das Erleben von Zugehörigkeit vorliegen. Gleichzeitig kann unterschiedlich selbstverständlich oder umstritten wahrgenommene Zugehörigkeit auf unterschiedliche Weise wirkungsvoll für zukünftige soziale Beziehungen sein. Daher ist es für eine Auseinandersetzung mit Zugehörigkeit besonders ertragreich, sowohl Zugehörigkeits-Vorstellungen, deren Wirkung in sozialen Aushandlungen, als auch deren soziale Auswirkungen zu untersuchen.

Ebenso wenig geht es mir darum, vermeintlich ‚objektive‘ Zugehörigkeiten durch eine sich außerhalb gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse verstehende Wissenschaft zu bestimmen. Eine solche Perspektive würde lediglich selbst, durch die klassifikatorische Anwendung bestimmter sozialwissenschaftlicher Konzepte, Einzelne und Gruppen in bestimmte Kategorien einordnen, zu denen sie nach Meinung der Forschenden zugehörig wären. In diesem Sinne verstehe ich – und verwerfe ich – den Vorschlag von Yuval-Davis, „positionality“ (Yuval-Davis 2011a: 13), verstanden als strukturelle Ungleichheitsdimensionen, in die Bestimmung von Belonging aufzunehmen.¹⁰ Ich plädiere daher nicht dafür, eine strukturelle Analyse zu unternehmen, um von einer Diagnose, inwiefern Zugehörigkeit vorliege, kausal begründete Aussagen auf andere Felder abzuleiten (indem etwa versucht würde, sozialen Ausschluss, Ungleichheit oder Marginalisierung mit fehlender Zugehörigkeit zu erklären). Eine derartige Bestimmung von Zugehörigkeit würde allenfalls das temporäre Ergebnis bestimmter Vorstellungen von Zugehörigkeit wiedergeben (für die bereits brauchbare Zugänge existieren, wie etwa die Ungleichheitsforschung), nicht die Machtkonstellationen und Prozesse, die zur Aushandlung von Zugehörigkeitsvorstellungen führen. Die Sozialwissenschaft wäre damit selbst ein klassifizierender Akteur, der Zugehörigkeit normativ festlegt.

Auch Brubaker/Cooper sprechen von sozialen „Positionierungen“ („self-understanding and social location“; Brubaker & Cooper 2000: 17). Anders als Yuval Davis bezeichnen sie damit das jeweils individuelle Verständnis „that persons have of themselves and their social world“ (Brubaker & Cooper 2000: 17). Diese Perspektive erscheint mir angemessen, denn ich verstehe dies nicht als sozialstrukturelle Verortung ‚von außen‘, sondern als Perspektive der Akteure innerhalb ihrer Lebenswelt. Gemeint ist also, wie sich Menschen in Beziehungen zu ihrer Umwelt, gegenüber Dingen und anderen Menschen; ihnen gegenüber durch räumliche/soziale Nähe oder Ferne; durch biographische Erfahrungen; sowie in einem Netz aus unterschiedlich begründeten ‚Knoten‘ der oben genannten Gruppierungen und/oder Selbst-/Fremd-Kategorisierungen selbst positionieren.

Die Zugehörigkeitsvorstellungen der handelnden Akteure, von Intellektuellen über politische Organisationen bis zu nationalstaatlichen Verwaltungen, sind meinem Verständnis nach der eigentlich lohnenswerte Gegenstand von Untersuchungen über Belonging. Dieser Ansatz fragt danach, wie und wodurch sie wirksam werden, und strebt nicht an, selbst Zugehörigkeiten festzulegen.

¹⁰ „Being a man or a woman, black or white, working class or middle class, a member of a European or an African nation, people are not just different categories of social location, with different contextual meanings, they also tend to have certain positionalities along axes of power that are higher or lower than other such categories“ (Yuval-Davis 2011a: 13). Yuval-Davis betont zwar, sie wolle in die Analyse von Zugehörigkeit „different facets“ einbeziehen, um nicht ein Bild mit Basis-Überbau-Ebenen zu vermitteln (Yuval-Davis 2011a: 7), dennoch basiert ihr Verständnis der „positionality“ offenbar auf strukturell bestimmbareren „social locations“.

2.3. Unterscheidung zwischen nominaler und substanzieller Zugehörigkeit

Zugehörigkeit kann auf der Grundlage vielfältiger Kriterien angenommen werden. Diese reichen von temporären oder funktionellen Kontakten über lose bis eng geknüpfte Netzwerke bis hin zur Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten oder Gruppenbildungen. Diese Grundlagen nenne ich *substanzielle Zugehörigkeit*, um sie von der Aushandlung der *nominalen Zugehörigkeit* unterscheiden zu können. Nominale Zugehörigkeit, also der Aushandlungsvorgang ihrer Feststellung, kann zwei Formen annehmen. Erstens kann dies informell erfolgen, etwa durch alltägliche Klassifikationen oder Identifikationen, in denen Zugehörigkeit implizit angenommen wird. Zweitens kann sie explizit geregelt sein, und drückt sich dann durch die formale Mitgliedschaft in einer sozialen Institution aus.

Um die Verwendung der Adjektive nominal und substanziell nachvollziehen zu können, muss das umgangssprachliche Verständnis von „Zugehörigkeit“ durch eine systematische Begriffsverwendung ergänzt werden. Der alltägliche Begriff konnotiert (zumindest im Deutschen) ebenso die Grundlagen, durch die Zugehörigkeit begründet wird, als auch deren Folgen. Das unsystematische Verständnis des „zugehörig sein“ oder „sich zugehörig fühlen“ enthält also gleichermaßen die Beziehungen zwischen Menschen, deren Verbindungen zueinander oder zu Orten oder Dingen, ebenso wie deren Vorstellungen von Zusammengehörigkeit oder Gemeinsamkeit. Andererseits werden mögliche Wirkungen dieser Zugehörigkeit (also etwa die Teilhabe an kollektiven Entscheidungen, das Gefühl eine Heimat zu haben, die Sicherheit schafft, und andere) dem Umstand, zugehörig zu sein, gleichgesetzt. Demnach wäre es *ein* Aspekt davon, dazu zu gehören, wenn Menschen partizipieren, sich sicher und geborgen fühlen, und eine entsprechende Identität ausbilden können. Dass dieses alltagsweltliche Verständnis redundant ist – also in einem Zirkelschluss davon ausgeht, dass Zugehörigkeit auf Zugehörigkeit (z.B. Gemeinsamkeiten mit anderen Menschen) beruht und Zugehörigkeit (z.B. eine stabile personale Identität) erzeugt – ist nicht weiter problematisch, wenn diese logisch distinkten Bestandteile bruchlos ineinander greifen, d.h. so lange keiner davon umstritten ist. Sobald aber einer davon in Frage gestellt wird, ist deren theoretische Absetzung voneinander sinnvoll. Derartige Problematisierungen treten dann auf, wenn die Bestimmung der Grundlagen oder der Folgen von Zugehörigkeit zum Gegenstand konfliktiver Aushandlungen werden, oder wenn auf logische Unklarheiten in der wissenschaftlichen Theoriebildung hingewiesen wird. Letzteres trat Ende der 1990er Jahre mit der Kritik am weiten Identitätsbegriff ein (s.o., S. 7).

Zur systematischen Verwendung des Begriffs Zugehörigkeit schlage ich daher vor, die Kriterien, die eine Annahme von Zugehörigkeit rechtfertigen, als „substanzielle Zugehörigkeit“ zu bezeichnen. Der Begriff der „nominalen Zugehörigkeit“ soll hingegen für deren (situative, temporäre) Feststellung oder (umstrittene) Festlegung in einem Prozess der Aushandlung

reserviert sein. Die Konsequenzen einer solchen Feststellung von Zugehörigkeit werden hingegen von diesen beiden Begriffen nicht berührt (s. zu einem Aspekt den Abschnitt 2.4).

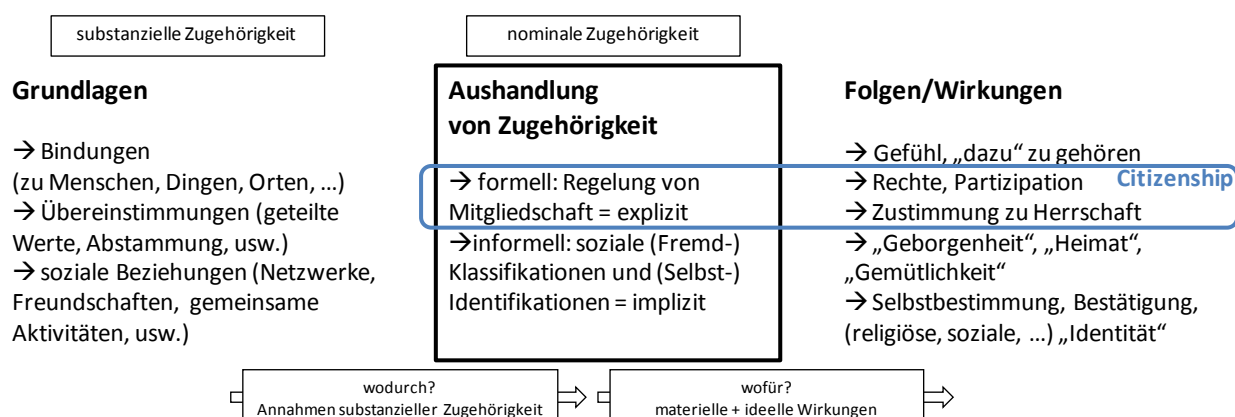


Abbildung 1: Grundlagen und Folgen von Zugehörigkeit

Mit **substanzieller Zugehörigkeit** sind sowohl Begründungen für die Annahme von Zugehörigkeit gemeint, als auch wie diese gewichtet und kombiniert werden. Damit sollen alle denkbaren Kriterien einbezogen sein, über angenommene Gemeinsamkeiten wie eine gemeinsame Abstammung oder eine geteilte Kultur, gleiche Interessen, usw. bis hin zu funktionalen und temporären Verbindungen. Diesem Verständnis nach umfasst substantielle Zugehörigkeit alle denkbaren Formen von Bindungen zwischen Einzelnen und einer sozialen Institution, auch und gerade funktionale oder rational-zweckmäßige. Nicht nur der im Fall von engen Gruppenbeziehungen vorausgesetzte „Gemeinsamkeitsglauben“ (Max Weber), der eine vermeintliche „Zusammengehörigkeit“ hervorruft und Menschen „über zweckrationale Kalküle hinaus“ verbindet (wie etwa bei Leggewie 2004: 316 vorausgesetzt), wird daher hier als Grundlage von Zugehörigkeit untersucht. Einbezogen sind gerade auch andere Vorstellungen, die alternativ zu geschlossenen Gruppen stehen, und die dennoch Beziehungen und Bindungen erzeugen: Netzwerke, gemeinsame Erfahrungen, Erinnerungen an Orte etc. einschließlich „zweckrationaler Kalküle“. Ich plädiere also dafür, ein weites Verständnis von substantieller Zugehörigkeit anzuwenden, das sowohl situationale, flexible und inklusive, als auch exklusive, essentialistische und starre Vorstellungen davon, worauf Zugehörigkeit basieren kann, einbezieht. Dann nur mittels einer derart breiten Konzeption von Zugehörigkeit können *unterschiedliche* Formen von Zugehörigkeitsvorstellungen untersucht und miteinander verglichen werden.

Die **nominale Zugehörigkeit** umfasst einerseits informelle Aushandlungen, die stets implizit bleiben, andererseits explizite, formelle Feststellung von Zugehörigkeit. Einerseits schließt sie im Alltag erfahrene oder „gefühlte“ Zugehörigkeit ein, die *informell* in dem Sinne ist, dass sie nicht explizit geregelt wird, sondern auf Identifikationen einzelner Akteure beruht.

Aber auch im Alltag erfahrene Teilhabe oder Diskriminierung erfolgen offensichtlich nicht beliebig oder zufällig, sondern sind durch gesellschaftliche Verhältnisse strukturiert. Und, was für mein Verständnis von Zugehörigkeit wichtiger ist, sie werden von unterschiedlichen Akteuren unterschiedlich interpretiert, müssen ausgehandelt werden, können sich verändern. Wer sich warum womit identifiziert ist keine individuelle Entscheidung, sondern folgt sozialen Mustern der Positionierung und Klassifikation. Derartige Zugehörigkeiten von außen festzulegen mag zwar unmöglich sein, dennoch sind bestimmte Vorstellungen davon, wodurch solche Zugehörigkeiten zustande kommen, plausibler und weiter verbreitet als andere, auch wenn diese informellen Vorstellungen zum Teil gegensätzlich sind und sich wandeln können. Auch in diesen Fällen kommt es zu informellen Festlegungen darüber, weshalb Zugehörigkeit bestehen soll, und zu welchen Einheiten.

Andererseits umfasst nominale Zugehörigkeit auch die *formelle*, von außen durch klassifikatorische Akte markierte Teilhabe. Die Aushandlung formeller Zugehörigkeit führt zur expliziten Verleihung eines Mitglieds-Status. Ebenso kann auch implizit durch informelle Formen der Teilnahmen oder Teilhabe Zugehörigkeit entstehen, die nachträglich oder implizit autorisiert wird. Beide Formen sind folgenreich, denn sie ermöglichen den Zugang zu bestimmten Rechten, mitunter auch zu Pflichten, die nur den als zugehörig Klassifizierten zugänglich sind. Diese Berechtigungen lassen Zugehörigkeit für die Einzelnen wertvoll erscheinen und führen dazu, dass es als Einschränkung erfahren wird, wenn solche Berechtigungen nicht vorliegen.¹¹

Soziale Institutionen, die Zugehörigkeit implizit oder explizit regeln, reichen von scheinbar fraglos gegebenen Beziehungen wie der Familie (die nur als biologisch erscheint, tatsächlich aber eine soziale Institution ist) über alltäglich unmittelbar erlebbare Realgruppen (wie Vereine, Arbeitskollegien, usw.) über größere, unpersönliche Einheiten (das Dorf oder die Nachbarschaft in einer Stadt, die Beteiligung an einem Netzwerk, Angestellte in einem großen Unternehmen) bis hin zu konkreten politischen Organisationen (der Stand in der Feudalgesellschaft, die heutige kommunale Verwaltung oder bspw. auch substaatliche indigene Gemeinden, Standes- oder Berufsorganisationen), einschließlich der abstrakten Institution des Staates (also Untertan eines Monarchen oder Staatsangehöriger im modernen Nationalstaat zu sein). Die formelle wie informelle Anerkennung von Zugehörigkeit ist in den genannten Einheiten deswegen geregelt, weil sie zu Vorrechten führt, die Zugehörige von Nicht-Zugehörigen unterscheiden. Diese Aushandlung von Zugehörigkeit kann explizit und formalisiert sein, wie in Form bestimmter *rites de passage* der Adoleszenz oder der Eheschließung, oder durch eine Einbürgerung in einen Nationalstaat. Dieser Vorgang kann aber auch implizit bleiben, etwa indem die Partizipation an bestimmten Interaktionen oder sogar die bloße Anwesenheit an einem Ort den Status des Mitglieds nahezu automatisch begründet, wie das etwa für die Aktivität in einem informellen Netzwerk gilt oder auch der Fall ist,

¹¹ Ebenso wird Zugehörigkeit aus der Sicht der Sozialforschung letztlich erst durch diese Folgen interessant. Denn wäre die Feststellung von Zugehörigkeit lediglich eine neutrale, für die Einzelnen folgenlose Beschreibung, wären eher Begriffe wie „abstrakte Klassifikation“ oder „Zuordnung zur einer Kategorie“ angemessen.

wenn sich Nachbarn zu ihrem Wohnviertel zugehörig fühlen, und damit auch institutionelle Leistungen verbunden sind (wenn bspw. der Müll von der Stadtreinigung abgeholt wird, sie die Gehwege jedoch zusätzlich selbst reinigen). Im Falle der expliziten Anerkennung von Zugehörigkeit in Form eines formalen Mitgliedschaftsstatus sind die diesbezüglichen Entscheidungskriterien in der Regel transparenter – eben expliziter – als im Falle der informellen Annahme von Zugehörigkeit. In beiden Fällen ist die Bandbreite möglicher Begründungen für die Annahme von Zugehörigkeit weit und reicht von Verwandtschaft über (unterstellte) gemeinsame Abstammung oder andere Gemeinsamkeiten, über geteilte Praktiken oder andere Interaktionen bis hin zu losen Verbindungen oder funktionalen oder temporären Entscheidungen, durch die Beziehungen begründet werden.

Ich habe bereits auf ein verbreitetes Missverständnis hingewiesen, nämlich dass nominale (die Feststellung von Zugehörigkeit) und substantielle Zugehörigkeit (also deren Grundlagen) mit dem selben Begriff bezeichnet werden. Handelt es sich dabei um institutionalisierte Formen von Zugehörigkeit, etwa zu einer politischen Organisationsform, ließe sich diese Unklarheit begrifflich einfach beseitigen, indem von „Mitgliedschaft“ (z.B. einem Parteibuch oder einer Staatsangehörigkeit) gesprochen wird, die auf „Zugehörigkeit“ (z.B. der Identifikation mit den Zielen einer Partei oder durch die Geburt innerhalb des Staatsgebiets) beruht und diese ausdrückt. Schwieriger ist diese begriffliche Differenzierung hinsichtlich der informellen Begriffsbedeutung. Denn wenn Zugehörigkeit implizit, beispielsweise durch den langen Aufenthalt an einem Ort entsteht, dann wird manchmal sowohl diese Begründung, als auch die Zugehörigkeit selbst, als solche bezeichnet (da ja keine formalisierte „Mitgliedschaft“ bescheinigt wird). Selbst deren Konsequenzen, also etwa das Gefühl von Heimat, werden mitunter ebenfalls als „Zugehörigkeit“ bezeichnet. Ich spreche daher von **nominaler Zugehörigkeit**, um deren Aushandlung in Form von formalen oder informellen Festlegungen zu bezeichnen (vgl. den Begriff „policies of belonging“ u.a. bei Yuval-Davis und Brubaker). Dies schließt implizite Zuschreibungen, formale Regelung der Mitgliedschaft und subjektive Identifikationen ein. Diskutiere ich hingegen, welche Kriterien wahrgenommen oder als Grundlage für Zugehörigkeit unterstellt werden, spreche ich von **substanzieller Zugehörigkeit**. Für die sozialen Konsequenzen von (Nicht-)Zugehörigkeit ist eine gesonderte Bezeichnung hingegen nicht nötig, denn sie können von Inklusion oder Partizipation, Sicherheit oder Geborgenheit, dem Genuss spezifischer Rechte und Pflichten bis hin zu (gefühlter) Distanz, Marginalität oder Ausschluss reichen.

Oben habe ich bereits erwähnt, dass die Konsequenzen nominaler Zugehörigkeit von der Reichweite dieses Begriffes ausgenommen werden sollten. Da ich stets die Zugehörigkeit zu *politischen Einheiten* diskutiere, rückt als deren Konsequenz nun Staatsbürgerschaft in den Mittelpunkt der Betrachtung.

2.4. Verknüpfung von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit

Bereits in Kapitel 2.1. habe ich begründet, dass der allgemeine Rahmen meiner Beschäftigung durch den Fokus auf die Zugehörigkeit zu politischen Institutionen bestimmt ist. Folglich verwende ich den Begriff „Staatsbürgerschaft“, um den Zusammenhang zwischen nominaler Zugehörigkeit und den daraus entstehenden Konsequenzen zu bezeichnen. Staatsbürgerschaft bezeichnet gleichermaßen die nominale Zugehörigkeit zu einem politischen Gemeinwesen als auch die mit dieser Zugehörigkeit verbundenen Rechte (so z.B. bei Holz 2000: 195).¹² Nach meinem Verständnis von Staatsbürgerschaft sind der formale Mitgliedschaftsstatus (z.B. eine bestimmte nationale Staatsangehörigkeit) und die Qualität und Konfiguration von Rechten, die mit dieser Mitgliedschaft verbunden sind („a collection of rights“; Isin & Turner 2008: 7), füreinander konstitutiv. Diese Beziehung ist in beide Richtungen notwendig: sowohl wäre formale Mitgliedschaft nicht umstritten, wenn sie nicht zu bestimmten Rechten führen würde (und zwar zu Rechten, die Nicht-Zugehörigen fehlen); als auch ist das Bündel dieser Rechte von einem spezifischen Verhältnis abhängig, nämlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Einheit (zur Diskussion postnationaler Zugehörigkeit s. Schwarz 2013: 15–18). Auch Yuval-Davis betont diesen Zusammenhang indem sie darauf hinweist, dass die konkreten Kollektive, zu denen Zugehörigkeit ausgehandelt wird, durch die „politics of belonging“ immer mit hervorgebracht werden (s.o., S. 6).

Insofern steht die explizite Definition von Mitgliedschaft ebenso wie deren informelle Aushandlungen oder die vielfältigen impliziten Annahmen über substanzielle (Nicht-)Zugehörigkeit in einem engen Wechselverhältnis mit *Staatsbürgerschaft*, verstanden nicht nur als Momentaufnahme einer bestimmten, historisch spezifischen Konfiguration von Rechten, sondern zudem als Prozess der Einforderung, Erweiterung oder Vorenthaltung dieser Rechte (ausführlicher zu dieser Perspektive auf Staatsbürgerschaft s. Schwarz 2013: 7-9).

Staatsbürgerschaft ist also **erstens** eng mit *nominaler Zugehörigkeit* verknüpft, weil sie notwendigerweise von einer machtvollen Definition von Mitgliedschaft abhängig ist. Da staatsbürgerliche Rechte immer differentielle Rechte sind, die nicht allen gleichermaßen zustehen sondern nur den zur politischen Gemeinschaft gehörigen *citizen*, muss diese Kategorie definiert werden. Gleichermaßen umfassen die Auseinandersetzungen um diese Rechte stets auch Aushandlungen dieser Kategorie. Diese Koppelung von spezifischen Rechten an spezifische Subjekte gilt ebenso für universell staatliche wie für die Zugehörigkeit zu substaatlichen Partikulargruppen, die mit partikularen (Gruppen- oder Individual-)Rechten ausgestattet sind oder sein sollen. Angesicht der seit dem Ende des 20. Jhd. zunehmenden Bedeutung von „indigenen“, „traditionellen“, „marginalisierten“ usw. Gruppen innerhalb der jeweiligen national-staatlichen Bevölkerung sowie angesichts der Artikulation spezifischer An-

¹² Der Begriff „Staatsbürgerschaft“ soll nicht auf die nominale Zugehörigkeit zu einem Staat begrenzt sein, sondern auch andere, sub- oder para-staatliche politische Einheiten einschließen, die Herrschaft organisieren. In Ermangelung einer begrifflichen Alternative mit der Bedeutung „Bürgerschaft in einer politisch organisierten Einheit“ halte ich an diesem Begriff fest. Das englische „citizenship“ verweist sogar noch auf eine räumlich wie institutionell stärker begrenzte Einheit, die Stadt.

sprüche religiös, kulturell, sexuell oder politisch definierter Subjektivitäten auf differentielle Rechte (vgl. Baumeister 2003; Dagnino 2006: 35–39) multipliziert sich auch die Notwendigkeit, Zugehörigkeit zu definieren und deren Prüfung operationalisierbar zu machen.

Zweitens besteht eine enge Verbindung zwischen Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit deswegen, weil das Bewusstsein, Rechte zu haben, zur Erfahrung führen kann, dazu zu gehören. Oftmals wird jedoch das Gegenteil unmittelbarer erlebt: keine oder nicht die gleichen Rechte zu genießen wie andere Individuen und Gruppen wird als alltäglicher und erlebbarer Ausschluss von Mitgliedschaft, d.h. eine Infragestellung von Zugehörigkeit verstanden.

Neben dem nominalen Status auch die damit korrespondierenden Rechte zu besitzen kann daher von den Akteuren als Nachweis einer substanziellen Zugehörigkeit verstanden werden. Dies kann dazu führen, dass eine Identifikation mit der Einheit/Institution eintritt, die zur Legitimation von Herrschaft führt (vgl. Abb. 1). Eine (mögliche, oft umstrittene) Wirkung von staatsbürgerlichen Rechten, die auf der *nominalen* Zugehörigkeit beruhen, besteht also in der Vermittlung von *substanzieller* Zugehörigkeit und der damit verbundenen Legitimation von Herrschaft. In diesem Sinne erleichtert der Umstand, sich als zugehörig zu wissen und formal partizipieren zu dürfen, die Zustimmung zu Herrschaft. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die nominale Zugehörigkeit ein begrenztes Gut ist, wie das mit der exklusiven nationalstaatlichen Angehörigkeit (und vielen anderen sub-staatlichen Partikularmitgliedschaften) der Fall ist. Denn durch den Zugang zu bestimmten, nur den spezifisch Angehörigen gewährten Vorrechten, kann Zusammenhalt und Loyalität auch dort erzeugt werden, wo die sozialen Unterschiede so groß sind, dass ein gemeinschaftliches Handeln eigentlich nicht zu erwarten wäre. Die Annahme substanzieller Zugehörigkeit erzeugt daher einen Anschein von Legitimität von Herrschaft (vgl. Hansen 2001: 90).

3. Zugehörigkeit und Staatsbürgerschaft in den Forschungen des KLA

Bisher habe ich argumentiert, dass die spezifischen Rechte von Mitgliedern einer politischen Einheit und deren Zugehörigkeit zu ihr in der Lebensrealität kaum voneinander getrennt werden können. Eine abstrakte Trennung dieser beiden Elemente ist aber, auch wenn diese notwendigerweise aufeinander verweisen, theoretisch durchaus denkbar und ermöglicht die idealtypische Unterscheidung dreier empirischer Zugänge zur Verbindung zwischen Zugehörigkeit und Staatsbürgerschaft: a) Studien, die sich primär der Aushandlung und dem Zugang zu den oben genannten Rechten verschrieben haben, weil die *nominale* Zugehörigkeit der Akteure nicht umstritten ist; b) Studien über die Einforderung von Rechten durch Gruppen, deren *substanzielle* Zugehörigkeit umstritten ist (bspw. wenn keine explizite Mitglied-

schaft vorliegt); und c) Studien, die sich mit der historischen Herausbildung der modernen politischen Zugehörigkeit zugleich mit den damit verbundenen Rechten befassen.¹³

a) Nominale Zugehörigkeit liegt vor, Rechte sind umstritten

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind allgemeine und gleiche BürgerInnenrechte in der westlichen Welt nicht mehr auf eine bestimmte Rassenkategorie oder ein bestimmtes Geschlecht beschränkt. Paradigmatisch für die Kämpfe, die dort zur Universalisierung des Staatsbürgerschaft-Status geführt haben, waren die „alten“ sozialen Bewegungen der Arbeiterorganisationen und der Frauenbewegung, die um 1900 begannen, das allgemeine Wahlrecht zu fordern, sowie in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die schwarze Bürgerrechtsbewegung in den USA. Seit dem gilt es als Anomie, wenn bestimmte Gruppen zwar die formale Mitgliedschaft (die Staatsangehörigkeit) fraglos besitzen, ihnen die damit verbundenen Rechte jedoch nicht oder nur teilweise zugänglich sind. Marginalisierte Gruppen werden so, über ihren nur begrenzten Zugang zu *de jure* vorliegenden Rechten, zu Mitgliedern zweiter Klasse degradiert. Damit wird ihre substantielle Zugehörigkeit also implizit in Frage gestellt, bzw. ihre Einforderung von Rechten basiert auf der Annahme substantieller Zugehörigkeit. Auch in Lateinamerika forderten marginalisierte Gruppen seit dem frühen 20. Jahrhundert das ein, was ihnen qua ihrer nominalen Zugehörigkeit als *ciudadanos* eigentlich zusteht: angemessen politisch repräsentiert zu sein. Damit fordern sie, neben dem *formalen* Status als nationale Angehörige auch einen *faktischen* Zugang zu den damit verbundenen Rechten zu erhalten. Da allgemein eine enge Bindung von sozialer Angehörigkeit und politische Partizipation angenommen wird, betonen sie damit notwendigerweise auch, dass sie als z.B. Indigene oder Schwarze substantieller Teil der Nation sind (bzw. sein wollen). Damit erzeugen sie unter Umständen eine Wandlung dessen, was als „typisch“ Mexikanisch, Guatemaltekisch, Brasilianisch usw. verstanden wird. Auf diese Erreichbarkeit von Rechten und deren mögliche Neuformulierungen im Prozess der Aushandlung konzentrieren sich Arbeiten, die etwa „multicultural citizenship“ (Hooker 2005), „differentiated citizenship“ (Iris Marion Young 1989) oder eine Ausweitung von Rechten im Sinne einer „Demokratisierung“ (Dagnino 2006, Yashar 1998) der Gesellschaft zum Thema haben.

Innerhalb des KLA konzentrieren sich die Projekte von Johanna Below, Bea Wittger und Nadja Lobensteiner auf diese Aushandlung von Rechten subalternen Schichten. Sie thematisieren, wie durch Armut, geringe Bildung, ländliche Herkunft oder „indigene“ Kultur marginalisierte Gruppen ihre soziale Position – im Dialog mit und im Widerstand gegen zentral-

¹³ Es handelt sich um eine systematisierende Unterscheidung; de facto können einzelne Studien Zugänge verbinden, etwa indem sie z.B. c) und a) nacheinander diskutieren (z.B. Sabato 2009); Bauböck plädiert dafür, die verschiedenen Zugänge immer zusammenzuführen und nennt dies dann „Citizenship Constellations“ (Bauböck 2010). Eine weitere Forschungsrichtung, deren Arbeiten mitunter den Begriff „Citizenship“ im Titel führen, untersucht die Definition, den Erwerb und den Verlust von *Staatsangehörigkeit*. Sie verschreibt sich also dem Mitgliedschafts-Status und nur implizit den damit verbundenen Rechten. Dies ist zumeist die Domäne von JuristInnen, und der rechtlich korrekte Begriff dafür ist nicht „citizenship“, sondern „nationality“ (wie etwa in Bauböck u.a. 2006). Im Kompetenznetz steht Staatsangehörigkeit nur im Projekt von Schwarz im Zentrum (vgl. Schwarz 2013).

staatliche Institutionen – aushandeln. Solche Aushandlungen können nach zwei Schwerpunktsetzungen unterschieden werden: Einerseits kann die Aushandlungen von Rechten durch die Akteure universalistisch legitimiert sein (also als Forderung des gleichen Einbezugs aller Mitglieder wie im Projekt von Wittger); andererseits können bestimmte Rechte auch partikularistisch begründet werden (wie im Falle indigener Differenzpolitiken im Projekt von Lobesteiner). In bestimmten Fällen können auch Übergänge oder Widersprüche zwischen diesen beiden Legitimationspolen untersucht werden (wie im Projekt von Below über den Wandel einer klassenbewussten in eine kulturalistische Selbst-Identifikation).

Anhand der Debatten um öffentliche Inszenierungen „indigener Kunst und Kultur“ im Mainstream-Kunstbetrieb der Hauptstadt Santiago de Chile untersucht Lobensteiner den strategischen Einsatz kollektiver Identität zur Begründung von Rechten. Bestimmte Organisationen, Vereine, WissenschaftlerInnen und JournalistInnen sowie Kunst- und Kulturschaffende, die sich als Vertretung „der Mapuche“ in Chile verstehen oder in deren Namen argumentieren, berufen sich auf deren kulturelle Besonderheit und wehren sich zugleich gegen die Inanspruchnahme ihrer Partikularkultur durch den chilenischen Staat. Damit betreiben sie eine offensive Identitätspolitik, die *partikularistisch* begründet ist. Neben der Begründung einer Sonderstellung hinsichtlich indigener Verfügung über Land geht damit besonders die Forderungen nach materieller Pflege und Bewahrung der Mapuche-Kultur einher. Dabei ist nicht primär die offizielle staatliche Definition der Zugehörigkeit zur „comunidad mapuche“ bedeutsam. Auch die Kulturförderung, mit deren Narrativen und Rationalitäten sich Lobensteiner befasst, verschreibt sich dem „Schutz“, der „Erhaltung“ und „Pflege“ der „kulturellen Identität“ eines „Volkes“. Damit affirmieren die sich selbst als „indigen“ verstehenden Kulturschaffenden zum Teil die staatlichen Differenzsetzungen. Denn ein wesentliches Ziel der von Lobensteiner untersuchten Ausstellungen besteht in der Bestimmung und Repräsentation von Indigenität durch die scheinbar fraglos gegebene „Kultur der Mapuche“. Anhand der Entscheidungen der Kuratorien, was in die Ausstellungen „indigener Kunst“ einbezogen werden soll, kann meines Erachtens erkennbar werden, welche Vorstellungen von substantieller Zugehörigkeit das nominale Prädikat „indigene Kunst“ rechtfertigen.

Wittger konzentriert sich hingegen auf Akteure, deren Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe nicht auf einer Differenzkonstruktion beruht. Sie untersucht die urbane Hausbesetzungsbewegung in Rio de Janeiro und zeigt, dass aus der Perspektive der Akteure die Besetzung von leerstehendem Wohnraum die Einforderung eines sozialen Bürgerrechts darstellt, das universalistisch legitimiert wird. In Brasilien hat der Ausschluss bestimmter Bevölkerungsteile von vollen staatsbürgerlichen Rechten eine lange Tradition. Die formale Gleichstellung im Laufe des 20. Jahrhunderts hat keineswegs ‚automatisch‘ gleiche Mitspracherechte eröffnet und gleiche soziale Lebenslagen erzeugt, sondern lediglich vorhandene Ungleichheit perpetuiert. Die nominale Zugehörigkeit zum Nationalstaat einerseits, und der Zugang zu materiellen Rechten andererseits, treten für unterschiedliche gesellschaftliche

Gruppen unterschiedlich weit auseinander. Um diese Ungleichheiten zu überwinden berufen sie die subalternen Akteure auf das klassische universalistische Prinzip des gleichberechtigten Einbezugs als substantiell Zugehörige. Die erlebten Unterschiede werden von den Handelnden nicht als naturgegeben oder für ihre „Identität“ als wesentlich gedeutet, sondern als überwindbar. Wittger arbeitet heraus, dass diese Akteure weder eine substantielle Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partikulargruppe empfinden, von der sie besondere Rechte ableiten, noch die „unpolitische“ Vorstellung von Autochthonie als Grundlage differentieller Rechte anführen.¹⁴ Vielmehr erscheinen ihnen die geforderten staatsbürgerlichen Rechte durch die nominale nationale Mitgliedschaft zweifellos legitimiert.

Below forscht zur Aushandlung von Staatsbürgerschafts-Rechten durch den brasilianischen *Nationalen Rat der Extraktivistischen Bevölkerungsgruppen* (CNS). Ursprünglich Mitte der 1980er Jahre als *Nationaler Rat der Kautschukzapfer* aus gewerkschaftlichen Zusammenhängen entstanden, artikuliert diese soziale Bewegung heute Vorstellungen von Staatsbürgerschaft, in denen kulturelle und umweltspezifische Rechte von zentraler Bedeutung sind. Inspiriert durch das Konzept der indigenen Schutzgebiete hat die Bewegung spezielle Gebiete zum Schutz der „extrativistas“ erstritten, woraus spezifische kollektive Rechte und Pflichten für die in diesen Gebieten lebende Bevölkerung entstanden.¹⁵ Below analysiert in ihrer Forschung, was der CNS unter Staatsbürgerschaft versteht sowie die damit eng verbundene Frage nach der Selbstidentifikation (Below nennt das „Identität“) der „extrativistas“. Die Namensänderung der Organisation im Jahr 2009 macht laut Below deutlich, dass der CNS heute nicht mehr nur die Interessen der KautschukzapferInnen vertritt, sondern die „extraktivistischen Bevölkerungsgruppen“ im Allgemeinen. Zudem bildete sich in Brasilien in den letzten Jahren eine neue formale Kategorisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen heraus: die der *Povos e Comunidades Tradicionais* (PCT, „traditionelle Völker und Gemeinschaften“). Neben Indigenen, *Quilombolas*, Pommern, „Ciganos“ und anderen, fordert der CNS bestimmte Rechte ein, die mit dem Argument der kulturellen Besonderheit und besonderen Schutzbedürftigkeit begründet werden. Obgleich die Betonung der kulturellen Differenz in der politischen Argumentation des CNS zuzunehmen scheint betont Below, dass unter AktivistInnen und Führungskräften der Organisation weiterhin auch ein starkes Zugehörigkeitsgefühl zur subalternen Bevölkerung Brasiliens und eine Bindung an die Landarbeitergewerkschaften sowie linksgerichtete Parteien (Arbeiterpartei, Kommunistische Partei Brasiliens) besteht.

Die Frage nach substantiellen Zugehörigkeitsvorstellungen der im CNS organisierten ExtraktivistInnen verweist daher auf zwei parallel artikuliert soziale Verortungen. Was als Vertretung der ins Amazonasgebiet eingewanderten KautschukzapferInnen, mit enger Ver-

¹⁴ Die letztere Argumentation könnte sich etwa auf bestimmte Stadtteile beziehen, in denen diese Menschen wohnen und für die sie ihre Ansprüche geltend machen. Dies ist in Brasilien durchaus möglich, wie das Beispiel urbaner *Quilombos* zeigt.

¹⁵ Die dort lebenden Personen werden rechtlich als „traditionelle extraktivistische Bevölkerungsgruppen“ verstanden und es wird betont, dass die Sammelschutzgebiete dem Erhalt der Lebensgrundlagen und der Kultur dieser Gruppen dienen sollen.

bindung zu Gewerkschaften und Arbeiterpartei begann, ist erweitert worden auf extraktivistische Bevölkerungsgruppen. Damit einher ging die Betonung der Selbstidentifikation als „traditionelle Gemeinschaft“ mit spezifischer Kultur und besonderer Beziehung zur natürlichen Umwelt. Below betont jedoch, dass der Transformationsprozess des politischen Selbstverständnisses des CNS andauert. Die Verteidigung lokaler Gemeinden gegen externe Bedrohungen wie dem Vorrücken der Agrarfront sowie die Einforderung zentraler staatsbürgerlicher Rechte wird ihrer Auffassung zufolge zunehmend durch die Ausweitung kulturell begründeter kollektiver Rechte, der Ethnisierung des Politischen, beeinflusst.

b) Substantielle Zugehörigkeit ist umstritten, Rechte werden dennoch eingefordert

Ebenfalls mit der theoretischen Verschränkung von *Zugehörigkeit* und *Staatsbürgerschaft* arbeiten Studien, die sich mit den Rechten von Gruppen beschäftigen, die keine formale Mitgliedschaft besitzen und trotzdem Rechte einfordern bzw. deren Zugehörigkeit umstritten ist und deren Rechte damit prekär sind. Dies kann etwa durch die Verschiebung territorialer Grenzen entstehen.¹⁶ Ebenso entstehen Gruppen, deren Zugehörigkeit als fraglich erscheint, durch internationale Migration. In beiden Fällen werden Rechte ausgehandelt, die an einen expliziten Mitgliedschafts-Status angelehnt sind. Damit umfasst die letztgenannte Perspektive auf Staatsbürgerschaft auch Forderungen nach (erweitertem oder verringertem) Zugang zu solchen Rechten *jenseits* formeller Mitgliedschaft im Staat – weshalb dies bis hin zur Aushandlung der politischen Grundeinheiten, in denen Herrschaft organisiert wird, reichen kann. Im Falle der formal fraglos Zugehörigen, aber de facto benachteiligten Gruppen (Typ a) handelt es sich also um Anerkennungskämpfe, bei der das normative Argument eingebracht wird, dass der formalen Zugehörigkeit auch materielle Berechtigungen entsprechen müssen. Im Falle der formal Nicht-Zugehörigen (z.B. die durch Einwanderung hinzugekommene Bevölkerung) im Typ b) stellt sich die zentrale Frage bereits einen Schritt früher: Worin besteht deren angenommene Nicht-Zugehörigkeit, die eine Mitgliedschaft ausschließt; bzw. mit welcher Form von Zugehörigkeit untermauern diese Gruppen ihre Partizipationsansprüche? Dies sind klassische Fragen der Migrationsforschung.

Im KLA beschäftigen sich die Forschungen von Lara Jüssen, Eva Youkhana und Tobias Schwarz mit Gruppen, die aufgrund internationaler Migration keine formale Mitgliedschaft im Nationalstaat besitzen und trotzdem Rechte einfordern. Neben der formalen *staatlichen* können aber auch andere formale wie informelle Mitgliedschaftsdefinitionen in diesen Typus einbezogen und unter dem Bezug auf *Staatsbürgerschaft* verhandelt werden, sofern diese relevant für die Gewährung oder Vorenthaltung von Rechten sind. Dies ist etwa der Fall,

¹⁶ Dann können bestimmte Gruppen, die formal die nationale Mitgliedschaft nicht (mehr) besitzen, als (weiterhin) national zugehörig betrachtet werden; ein historisches Beispiel wären etwa Optionsregelungen nach Annektionen in Europa (vgl. z.B. Gosewinkel 2001: 195). Eine vergleichbare gegenwärtige Konstellation wären staatliche Politiken zur Einbindung von EmigrantInnen (zu deren politischer Repräsentation innerhalb von Nationalstaaten vgl. Glick Schiller 2008: 460).

wenn wie im Projekt von Daniela Célleri die Zugehörigkeit zu einer „indigenen“ Gemeinde, von der politische Partizipationsrechte abhängen, der umstrittene Gegenstand der Forschung ist.

Daniela Célleri widmet sich in ihrer Forschung über junge HändlerInnen aus ruralen Gemeinden in der Region Otavalo im ecuadorianischen Hochland dem Verhältnis zwischen deren Ab- und Rückwanderung, dem sozialen Wandel in der Herkunftsgemeinde, und der Selbstwahrnehmung dieser Gruppe und der weiteren Mitglieder der Gemeinde. Ihr zentrales Interesse besteht in der Frage, wie ihre Selbstwahrnehmung als „indigen“ und diese Kategorisierung durch Andere ihre Entscheidung beeinflusst, in die Gemeinde zurückzukehren. In diesem Projekt steht eine spezifische Zugehörigkeitsvorstellung der Akteure im Zentrum. Auf den ersten Blick ist die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft durch eine vorgestellte gemeinsame Herkunft definiert. Diese Beziehung erscheint als naturgegeben, kann also durch die Willensentscheidung der Einzelnen nicht in Frage gestellt werden. Die Akteure, denen Célleri ihre Aufmerksamkeit widmet, sind aber hoch mobil. Da sie für ihre Waren Absatzmärkte suchen, reichen ihre sozialen Netzwerke nicht nur bis in die nächstgelegene Stadt, sondern überspannen nationale Grenzen und reichen bis in entfernte Kontinente. Ihre nominale Zugehörigkeit zu einer lokalen Gemeinde, die lediglich informell geregelt werden kann, ist aus zwei Gründen alles andere als evident. Erstens steht ihre sozio-ökonomische Stellung im Gegensatz zur ruralen, bäuerlich-traditionalen indigenen Selbstwahrnehmung. Zweitens überlagert ihre transnationale migrantische Lebensrealität die bisherigen substantiellen Zugehörigkeitsvorstellungen, die auf Lokalität und Aktivität in der Gemeinde basierten. Célleries Arbeit muss daher, um die Zugehörigkeitsvorstellungen der Akteure verstehen zu können, die scheinbar offensichtliche Territorialisierung und Lokalisierung der Kategorie „Kichwa-Otavalo“ hinterfragen. Um dies zu leisten rekonstruiert sie zeitgeschichtlich die Etablierung einer „indigenen Gemeinschaftlichkeit“ als politische Organisationsform in Reaktion auf die ökonomische Öffnung der Region gegenüber dem globalen Markt während der 1970er und 80er Jahre. Als „indigene Gemeinschaft“ aufzutreten ermöglichte in dieser Phase zugleich die Abwehr äußerer Einflüsse wie die Erschließung einer ökonomischen Nische durch die Kommodifizierung von „Tradition“ und ethnischer Differenz. Zeitgleich begann sich zwischen ländlicher Gemeinde und städtischem Absatzmarkt ein transregionales, später transnationales Netzwerk auszubilden. Célleri zeigt, dass die ethnische Kategorisierung „indigene Gemeinschaft der Kichwa-Otavalos“ im Wesentlichen auf dem Wechselverhältnis und auf der andauernden Kommunikation zwischen lokaler Gemeinde und städtischem bzw. mobilem Lebensstil der MigrantInnen beruht. Für die jungen HändlerInnen entsteht damit ein spezifisches Verständnis von substantieller Zugehörigkeit, das „Verwurzelung“ in der Herkunftsgemeinde emotional belegt und die soziale Kategorisierung als „Kichwa“ als erstrebenswerte Vergemeinschaftung erscheinen lässt. Allerdings vertreten die mobilen und die sesshaften BewohnerInnen des Dorfes, das Célleri untersucht hat, gegen-

läufige Leseweisen dessen, was die Kriterien des „authentischen“ Indigenen sind und wodurch eine nominale Zugehörigkeit zur Gemeinde legitimiert sein soll. Die HändlerInnen nehmen durch ihren ökonomischen Erfolg eine höhere soziale Position ein als viele DorfbewohnerInnen, die keinen Handel treiben und sich der Bewahrung ihrer „traditionellen“ Kultur verschreiben. Letztere Gruppe repräsentiert daher ein kulturell, erstere ein ökonomisch geprägtes Bild des „idealen“ Gemeindemitglieds (Céleri 2013: 9–12). Meinem Verständnis nach wird dadurch deutlich, dass Ethnizität nur einer von mehreren substanziellen Faktoren ist, die in diese Aushandlung von nominaler Zugehörigkeit einfließen.

Am Beispiel der jüngsten Änderungen des dominikanischen Einwanderungsgesetzes und der dominikanischen Verfassung untersucht Tobias **Schwarz** direkt die Kompetenz des Staates, das nationale Kollektiv zu denken und entsprechend zu formen – eine moderne Form der Macht, die Michel Foucault *biopouvoir* (Biomacht, vgl. 1999) genannt hat. Er arbeitet die Veränderungen der staatlichen Zugehörigkeitspolitik eines lateinamerikanischen Staates heraus, die in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts sichtbar geworden sind. Im Zuge groß angelegter Arbeitskräfteanwerbungen im Ausland, vor allem im benachbarten Haiti, wurden von den 1920ern bis in die 1980er Jahre hinein billige Erntehelfer in die Dominikanische Republik geholt. Diese *braceros* unterlagen einer rigiden Kontrolle, denn sie galten aus der Perspektive des dominikanischen Staates als bedrohlich für die Entwicklung der eigenen Nation, die immer „weißer“ werden sollte. Daher wurden die angeworbenen Arbeitskräfte nicht als Teil der eigenen Bevölkerung betrachtet und räumlich und symbolisch von der Nation separiert. Das Einwanderungsrecht spielte dabei eine wesentliche Rolle. Schwarze ArbeitsmigratInnen durften nur nach ausdrücklicher Erlaubnis beschäftigt werden, ihr rechtlicher Status war an die Tätigkeit auf einer bestimmten Plantage gebunden und generell galt ihr Aufenthalt lediglich als vorübergehend. Somit wurde ihre nationale Inkorporation normativ ausgeschlossen, ein möglicher nationaler Mitgliedschaftsstatus aus der Sicht der dominikanischen Verwaltung nicht einmal erwogen. Jedoch galt in der Dominikanischen Republik, wie in fast allen unabhängigen Staaten auf dem amerikanischen Kontinent, das *ius soli* (Recht des Bodens). Demnach war die Staatsangehörigkeit von der Geburt im Inland abhängig. Außer wenn sich die Eltern im diplomatischen Dienst für einen anderen Staat im Inland aufhielten oder wenn sich diese nur auf der Durchreise befanden, erhielt ein innerhalb der Republik geborenes Kind automatisch die dominikanische Staatsangehörigkeit, auch wenn die Eltern diese nicht besaßen. Auf diese Weise erwarben auch die Nachkommen der haitianischen *braceros* – zumindest *de jure* – den nationalen Zugehörigkeitsstatus. Dieses Prinzip wurde im Jahr 2004 durch eine geänderte staatliche Zugehörigkeitspolitik grundlegend verändert. Von nun an bekamen nur noch Eltern mit legalen Aufenthaltspapieren ‚einheimische‘ Kinder, und die „vorübergehend“ eingereisten Landarbeitskräfte waren davon explizit ausgenommen. Diese Gesetzesänderung wurde 2010 in die Verfassung übernommen. Von nun an ‚erben‘ (Shachar & Hirschl 2007) die Nachkommen der *braceros* die prekäre Rechtsstellung ihrer Eltern und sogar ihrer Großeltern, d.h. deren hinsichtlich der

Staatsangehörigkeit wertlosen aufenthaltsrechtlichen Status. Dieser Formalstatus aus dem restriktiven Einwanderungsrecht wurde damit also direkt auf die nationale Mitgliedschaftsdefinition anwendbar und fungiert nun als Element der Regelung nationaler Zugehörigkeit. Indem der Aufenthaltstitel der Vorfahren als Markierung substanzieller Nicht-Zugehörigkeit gedeutet wird, die sich über Generationen vererbt, kann der dominikanische Staat bis heute das Gros der haitianischen Einwanderung auch nominal von der dominikanischen Zugehörigkeit ausschließen.

c) Explikation von nominaler Zugehörigkeit und entsprechenden Rechten

Historische Studien, die sich mit der parallelen Herausbildung des Bündels von Rechten und der modernen politischen Zugehörigkeit, auf der ersteres beruht, befassen, bilden eine Klammer zwischen Typ a) und b). Auch nach der Gründung unabhängiger Republiken in Lateinamerika im frühen 19. Jahrhundert war der Charakter einer expliziten politischen Mitgliedschaft noch nicht abschließend geklärt. Dieser historische Übergang erscheint heute widersprüchlich, denn damals waren unter der Überschrift „gleiche Rechte für alle Bürger“ auch in Lateinamerika, wo seit den nationalen Unabhängigkeiten keine rassistischen Kategorien mehr galten, alle Frauen und viele Arme vom Bürgerstatus ausgeschlossen. Tatsächlich war aber in dieser Situation das Verständnis von *ciudadanos* noch nicht auf die gesamte Bevölkerung bezogen, sondern nur auf deren politisch entscheidungsfähigen Teil, charakterisiert durch „masculinity, warriorship and property“ (Isin 2009: 373).¹⁷ Nur die besitzenden, unabhängigen Männer gehörten zur Gruppe der *ciudadanos*, der übrige Teil der Bevölkerung galt lediglich als Bürger in spe. Damit untersuchen diese historischen Studien eine Phase, in der es zu Verschiebungen symbolischer Grenzen kommt, die zu einer Reformulierung der *citizenry* führt (etwa durch die Einführung der Zensusqualifikation oder später den Einschluss von Frauen). Im Prozess dieser Verschiebungen entstehen also Gruppen, deren nominale Zugehörigkeit und die damit einhergehenden Rechte zum Gegenstand von Aushandlungen werden. Historischen Studien über das 19. Jahrhundert untersuchen zumeist das damals herausragende Bürgerrecht, das Wahlrecht. Die Frage, wer als „Wahlbürger“ verstanden wurde, verfolgen innerhalb des Kompetenznetzes David Grewe und Marc-André Grebe.¹⁸ Die beiden zentralen und komplementären Fragen ihrer Untersuchun-

¹⁷ In einer bestimmten historischen Situation, dem revolutionären Frankreich (dies lässt sich aber auf die USA des 18. und Lateinamerika des frühen 19. Jahrhunderts übertragen), angesichts der fortlebenden ständischen Sicht auf die Gesellschaft, galt die Einschränkung der politischen Bürgerrechte auf eine bestimmte Schicht als notwendig, wie Fahrmeir erläutert. Für die liberalen Eliten kamen nur die wirtschaftlich und sozial unabhängigen Haushaltsvorstände als Wahlberechtigte in Frage: „only those not subject to the commands of employers, landlords, husbands or guardians or prey to religious prejudice could speak their minds without fear in public debate. Only the owners of property would restrict state access to private property; paupers and others in economic difficulties might succumb all too easily to the temptation to expropriate their neighbours.“ Fahrmeir 2007: 3.

¹⁸ Studien, die sich vor-republikanischen Epochen verschreiben, machen mitunter auch bürgerliche Rechte (etwa erben zu dürfen, vgl. Sahlin 2004) oder Armenfürsorge (Fahrmeir 2000) zum Gegenstand. Auch sie untersuchen primär, welcher Personenkreis in den Genuss dieser Rechte kam und damit zu (vormodernen) Staatsangehörigen

gen sind meines Erachtens, auf welchen substantiellen Zugehörigkeiten diese neu konzipierte politische Zugehörigkeit basiert und mit welchen Konsequenzen sie verbunden sein soll. Marc-André Grebe untersucht am Beispiel Ekuadors im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert die Begründung politischer Zugehörigkeit – der formalen Berechtigung zu Partizipation an (staatlicher) Herrschaft – durch soziale, ökonomische und/oder kulturelle Zugehörigkeit, indem er untersucht, wie diese Faktoren eine politische Teilhabe begründen oder ihr entgegenstehen. Dabei lenkt er den Blick auf die Bedeutung ethnischer Klassifikationen für den Erwerb politischer Rechte. Dies ist im von ihm untersuchten Zeitraum von großer Bedeutung, da in Folge der Französischen Revolution die Grundgesamtheit der Bürgerschaft durch eine „citizenship revolution“ (Sahlins 2003) enorm erweitert wurde. In Spanisch Amerika wurde diese Einheit zunächst, noch unter der monarchistischen Verfassung von 1812, explizit ethnisch differenziert, d.h. aus der Gruppe der freien Männer waren Europäer, Kreolen und amerikanische Ureinwohner einbezogen, Schwarze hingegen ausgeschlossen. Anders als etwa in den USA jener Zeit wurde dieses rassialisierte System von den jungen lateinamerikanischen Republiken bereits im frühen 19. Jahrhundert verworfen. Grebe argumentiert, dass dennoch kulturelle Zugehörigkeit in vielen Fällen das politische System beeinflusste. Denn Aushandlungen von lokaler, unmittelbar erfahrbarer Zugehörigkeit bildeten die Grundlage für die formale politische Repräsentation, und die Lebensrealität war in Folge der überkommenen kolonialen Tradition im ekuadorianischen Hochland auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch durch segregierte Gemeinden von „indios“ und „españoles“ bestimmt. Die Vorstellungen der Akteure, zu einem Königreich – später zu einer Republik – zugehörig zu sein, waren stets vermittelt über lokal verankerte, sinnlich wahrnehmbare Zugehörigkeiten (Grebe 2013: 102). Das ist wenig verwunderlich, weil eine (z.B. massenmediale) Integration der weit verstreut lebenden Gemeinden zu einer „imagined community“ sich allenfalls marginal auszubilden begann. Zugehörigkeit drückte sich durch das Leben in Dörfern und Gemeinden aus, die wesentlichen politischen Instanzen war der lokale *ayuntamiento*, der *hacendado* oder die lokalen Kaziken. Die staatliche Zentralgewalt bestand in der Vorstellungswelt der ruralen Bevölkerung direkt im König, später dem Präsidenten der Republik. Für die politische Praxis änderten sich die Frontlinien, Konflikte und Allianzen; und die geschichtswissenschaftlichen Debatten darüber, ob es sich dabei um eine Kontinuität kolonialer Machtverhältnisse unter dem Gewand der Republik oder um eine Neukonfiguration handelte, dauern an. Aber für das Konzept der Akteure darüber, wozu Menschen zugehörig sein können und welche Bindungen wesentlich und belastbar sind, bedeutete der Bruch mit dem Trennungsprinzip der zwei Republiken durch das Ideal einer egalitären *ciudadanía* offenbar keine sofortige Änderung. Die traditionellen korporatistischen Einheiten verschwanden nur langsam. Nach wie vor war die Gemeinde, für die Eliten die Stadt, der wesentliche Bezugspunkt bürgerschaftlicher Aktivität. Die staatsbürgerschaftliche Partizipation beruhte primär

oder *de facto* Eingebürgerten (Herzog 2003) wurde; zur Debatte über den Begriff des „citizen“ in vor-nationalen Reichen vgl. Sahlins 2006.

auf der *vecindad*, während Staatsangehörigkeit nur eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung dafür darstellte, Teil des politischen Systems sein zu können. Meiner Terminologie folgend könnte man sagen, dass zur Begründung der neuen nominalen Zugehörigkeit, die zu staatsbürgerlichen Privilegien führte, die tradierten Annahmen substantieller Zugehörigkeit maßgeblich waren: allen voran lokale Interaktionen und soziales Ansehen. Das soziale Ansehen wurde vorrangig durch Reputation, Besitz und verschiedene Aktivitäten erworben, und war andauernden Aushandlungen unterworfen. Bei diesen Aushandlungen handelte es sich um normative Setzungen von Zugehörigkeit. Sie wurden innerhalb von Realgruppen ausgefochten und operierten oftmals nur marginal mit der abstrakten Zugehörigkeit zur spanischen Krone bzw. später zur ecuadorianischen Nation. Als die Figur des *ciudadano* sich herauszubilden begann wurde politische Repräsentation zudem noch in Form der indirekten Wahl organisiert, vermittelt über Wahlmänner auf mehreren Ebenen (Gemeinde, Verwaltungsbezirk, Provinz; vgl. {Guerra 2002}). Daher ergab sich über den unmittelbaren Wohnort, und den Wahlakt vor Ort bzw. am Ort des Verwaltungssitzes (z.B. in einem zu Fuß innerhalb eines Tages erreichbaren Städtchen) die Legitimation zur politischen Teilhabe. Diese wurde oft öffentlich bzw. zu Beginn noch per Akklamation oder Handzeichen ausgeübt. Nur so erklärt es sich, dass die verfassungsmäßig geforderten Qualitäten des *ciudadano* noch vor Ort bestimmt, eingefordert oder bestritten werden konnten. Man kannte sich und wusste, wer als volljährig galt oder verheiratet war, wer „alguna profesión“ ausübte, ja interpretierte sogar ad hoc, was als „saber leer y escribir“ galt (z.B. seinen Namen schreiben zu können). Diese Berechtigung, an den Entscheidungen der Gemeinde beteiligt zu sein, beruhte mithin auf der lebensweltlich erfahrbaren Zugehörigkeit zur Gemeinde. Über die Einwohnerschaft in einer bestimmten Lokalität, über dortige ökonomische Aktivitäten und über eine „moralische“ Lebensführung, sowie über die dort jeweils kulturell ‚passende‘ Zugehörigkeit, war auch die Zugehörigkeit zum abstrakteren nationalen politischen Repräsentationssystem vermittelt. Unter dieser Perspektive auf Aushandlungen von sozialer Zugehörigkeit lassen sich auch Konflikte um die Formen der politischen Repräsentation deuten.

Auch **Grewes** Forschung setzt sich mit Aushandlungen von Staatsbürgerschaft auseinander, und zwar in Mexiko zwischen 1812 und 1835. Seine Studie befasst sich zudem mit den politischen Rechten Schwarzer, denn wie oben erwähnt blieben die „afro-descendientes“, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung Mexikos um 1800 etwa zehn Prozent betrug, von der 1812 neu eingeführten *ciudadanía* ausgeschlossen. Grewes empirische Studie geht daher der Frage nach, wer als wahlberechtigter Bürger verstanden wurde, und beschäftigt sich ebenfalls mit der Phase des Wandels von explizit ethnisch definierten Ausschlüssen in den letzten Jahren des Kolonialregimes zu einem – zumindest nominell – ethnisch inklusiven republikanischen System. Auch er kommt zum Ergebnis, dass sowohl die traditionell geläufigen Selbst-Identifikationen „indios“, „españoles“ und „castas“, als auch Annahmen über

lokale Zugehörigkeiten von großer Bedeutung dafür waren, wie politische Repräsentationsfähigkeit, bzw. der Ausschluss davon, legitimiert wurde.

4. Zusammenfassung

Mein Verständnis von Zugehörigkeit dient wie dargelegt dazu, zwischen angenommenen substanziellen Grundlagen für die Zugehörigkeit zu politischen Einheiten, zwischen institutionalisierten oder informellen nominalen Zugehörigkeiten, sowie zwischen deren Folgen (gesellschaftlicher Zusammenhalt, Zustimmung zu Herrschaft) begrifflich zu differenzieren. Zudem habe ich herausgestellt, dass jede Aushandlung (nominaler) Zugehörigkeit thematisiert, welche Folgen es hat, als zugehörig zu gelten, und jede Aushandlung von staatsbürgerlichen Rechten eine Form von (substanzieller) Zugehörigkeit unterstellt. Die eingangs gestellte Frage, wodurch Zugehörigkeit folgenreich wird, ist also durch die mit Zugehörigkeit verbundenen Rechte zu beantworten. In diesem Sinne ist Staatsbürgerschaft zugleich Ausdruck von und vermittelt den Eindruck von Zugehörigkeit. Zusätzlich kann das Bewusstsein gleicher Rechte zu sozialer Integration im Sinne einer Zustimmung zur Organisation politischer Herrschaft führen. Die "politics of belonging to the nation state" und die "politics of citizenship in the nation state" (Brubaker 2010: 64) verweisen also stets wechselseitig auf einander.

Gleichzeitig schlage ich einen Ansatz vor, der innerhalb der Einschränkung auf politische Kollektivität eine möglichst große Bandbreite denkbarer Legitimationen von (Nicht-) Zugehörigkeit einbezieht, um die Grundlage für dia- und synchrone Vergleichsdimensionen zu schaffen. Diese können beispielsweise als gegeben angenommen werden (z.B. Abstammung), können durch vermeintlich geteilte Werte (Religion, Liberalität, Patriotismus) begründet sein oder auch funktionales Verhalten ausdrücken (etwa bestimmte Regeln zu befolgen oder schlicht in Interaktion zu stehen). Denn erst mittels einer breiten und nicht normativen Konzeption von Zugehörigkeit können unterschiedliche Formen substanzieller Zugehörigkeitsvorstellungen untersucht werden und deren Konstellationen wie Folgen in unterschiedlichen Fällen verglichen werden.

Ein derart breit angelegtes Verständnis von Zugehörigkeit kann produktiv eingesetzt werden und zu komplexeren Darstellungen führen, weil es erlaubt, verschiedene Kontexte zu vergleichen. Dies bietet sich besonders für einen Projektverbund an, in dem mehrere ForscherInnen an unterschiedlichen Fallstudien arbeiten, die sie zwar mit komplementären Ansätzen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten, für die sie jedoch ein gemeinsames theoretisches Gerüst zum Einsatz bringen.

5. Literaturverzeichnis

- Adamson, Fiona B., Triadafilopoulos, Triadafilos & Zolberg, Aristide R. 2011. The Limits of the Liberal State: Migration, Identity and Belonging in Europe: *Journal of Ethnic and Migration Studies*. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 37(6), 843–859.
- Anderson, Bridget, Gibney, Matthew J. & Paoletti, Emanuela 2011. Boundaries of belonging: deportation and the constitution and contestation of citizenship. *Citizenship Studies* 15(5), 543–545.
- Anthias, Floya 2006. Belongings in a Globalising and Unequal World, in Yuval-Davis, Nira, Kannabiran, Kalpana & Vieten, Ulrike (eds.), *The situated politics of belonging*. London: SAGE. (Sage studies in international sociology, 55), 17–31.
- Anthias, Floya 2002. Where do I belong? Narrating collective identity and translocational positionality. *Ethnicities* 2(4), 491–514.
- Bauböck, Rainer 2010. Studying Citizenship Constellations. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 36(5), 847–859 [03.06.2010].
- Bauböck, Rainer, u.a. 2006. *Acquisition and loss of nationality: Policies and trends in 15 European states*. Amsterdam: Amsterdam Univ. Press. (IMISCOE research).
- Baumeister, Andrea 2003. Ways of Belonging: Ethnonational Minorities and Models of 'Differentiated Citizenship'. *Ethnicities* 3(3), 393–416.
- Bhambra, Gurminder K. 2006. Culture, Identity and Rights: Challenging Contemporary Discourses of Belonging, in Yuval-Davis, Nira, Kannabiran, Kalpana & Vieten, Ulrike (eds.), *The situated politics of belonging*. London: SAGE. (Sage studies in international sociology, 55), 32–41.
- Brubaker, Rogers 2010. Migration, Membership, and the Modern Nation-State: Internal and External Dimensions of the Politics of Belonging. *Journal of Interdisciplinary History* 41(1), 61–78.
- Brubaker, Rogers & Cooper, Frederick 2000. Beyond "identity". *Theory & Society* 29(1), 1–47.
- Calhoun, Craig 2003. 'Belonging' in the Cosmopolitan Imaginary. *Ethnicities* 3(4), 531–553.
- Célleri, Daniela 2013. Returning home and being runa. Dynamics of in- and exclusion in an Otavalan village, Ecuador, in Célleri, Daniela, Schwarz, Tobias & Wittger, Bea (eds.), *Interdependencies of Social Categorisations*. Frankfurt a.M.; Madrid: Iberoamericana; Vervuert. (Ethnicity, Citizenship and Belonging in Latin America, 2), 165–186.
- Coutin, Susan B. 2003. Cultural Logics of Belonging and Movement: Transnationalism, Naturalization, and U.S. Immigration Politics. *American Ethnologist* 30(4), 508–526.
- Crowley, John 1999. The politics of belonging - some theoretical considerations, in Geddes, Andrew & Favell, Adrian (eds.), *The politics of belonging: Migrants and minorities in contemporary Europe*. Aldershot: Ashgate. (Contemporary trends in European social sciences), 15–41.

- Dagnino, Evelina 2006. Meanings of Citizenship in Latin America. *Canadian Journal of Latin American and Caribbean Studies* 31(62), 15–52.
- Eriksen, Thomas H. 2002. *Ethnicity and nationalism: Anthropological perspectives*. 2. ed. London: Pluto Press. (Anthropology, culture, and society).
- Eriksen, Thomas H. 2011. What is a society? *Ethnicities* 11(1), 18–22.
- Fahrmeir, Andreas 2007. *Citizenship: The rise and fall of a modern concept*. New Haven Conn.: Yale Univ. Press.
- Fahrmeir, Andreas 2000. *Citizens and aliens*. New York [u.a.]: Berghahn. (Monographs and German history ; 5 Monographs and German history).
- Favell, Adrian 1999. To belong or not to belong: the postnational question, in Geddes, Andrew & Favell, Adrian (eds.), *The politics of belonging: Migrants and minorities in contemporary Europe*. Aldershot: Ashgate. (Contemporary trends in European social sciences), 209–227.
- Foucault, Michel 1999. Vorlesung vom 17. März 1976, in ders.; Ott, Michaela (Hg.): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-1976). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 276–305.
- Geschiere, Peter 2009. *The perils of belonging: Autochthony, citizenship, and exclusion in Africa and Europe*. Chicago: Univ. of Chicago Press.
- Glick Schiller, Nina 2008. Transnationality, in Nugent, David & Vincent, Joan (eds.), *A Companion to the Anthropology of Politics*: Blackwell Publishing Ltd., 448–467.
- Gosewinkel, Dieter 2001. *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Grebe, Marc-André 2013. Ciudadanía, constituciones y el papel de la etnicidad como recurso político en la sierra ecuatoriana (1812-1830). *Procesos: revista ecuatoriana de historia*(36), 73–110.
- Guerra, François-Xavier 2002. El soberano y su reino. Reflexiones sobre la génesis del ciudadano en America Latina, in Sábato, Hilda (ed.), *Ciudadanía política y formación de las naciones: Perspectivas históricas de América Latina*. Mexiko: Colegio de Mexico u.a. (Serie: Estudios), 33–61.
- Hansen, Georg 2001. *Die Deutschmachung: Ethnizität und Ethnisierung im Prozess von Ein- und Ausgrenzungen*. München [u.a.]: Waxmann. (Lernen für Europa, 7).
- Herzog, Tamar 2003. *Defining nations: Immigrants and citizens in earlymodern Spain and Spanish America*. New Haven: Yale Univ. Press.
- Holz, Klaus 2000. Citizenship: Mitgliedschaft in der Gesellschaft oder differenztheoretisches Konzept?, in Holz, Klaus (ed.), *Staatsbürgerschaft: Soziale Differenzierung und politische Inklusion*. Wiesbaden: Westdt. Verl., 189–210.
- Hooker, Juliet 2005. Indigenous Inclusion/Black Exclusion: Race, Ethnicity and Multicultural Citizenship in Latin America. *Journal of Latin American Studies* 37(02), 285–310.

- Iris Marion Young 1989. Polity and Group Difference: A Critique of the Ideal of Universal Citizenship. *Ethics* 99(2), 250–274.
- Isin, Engin F. 2009. Citizenship in flux.: The figure of the activist citizen. *Subjectivity*(29), 367–388.
- Isin, Engin F. & Turner, Bryan S. 2008. Citizenship studies: An introduction, in Isin, Engin F. & Turner, Bryan S. (eds.), *Handbook of citizenship studies*. Los Angeles, Calif: SA-GE, 1–10.
- Leggewie, Claus 2004. Zugehörigkeit und Mitgliedschaft. Die politische Kultur der Weltgesellschaft, in Jaeger, Friedrich, u.a. (eds.), *Handbuch der Kulturwissenschaften: Grundlagen und Schlüsselbegriffe*. Stuttgart: Metzler. (Handbuch der Kulturwissenschaften, 1), 316–333.
- Migdal, Joel S. 2008. Mental Maps and Virtual Checkpoints: Struggles to Construct and Maintain State and Social Boundaries, in Migdal, Joel S. (ed.), *Boundaries and belonging: States and societies in the struggle to shape identities and local practices*. New York: Cambridge University Press, 3–25.
- Pfaff-Czarnecka, Joanna 2012. *Zugehörigkeit in der mobilen Welt: Politiken der Verortung*. Wallstein.
- Sábato, Hilda 2009. Soberanía popular, ciudadanía y nación en Hispanoamérica: la experiencia republicana del siglo XIX. *Alm. braz. [online]*(9), 5–22.
- Sahlins, Peter 2004. *Unnaturally French: Foreign citizens in the Old Regime and after*. Ithaca N.Y.: Cornell University Press.
- Sahlins, Peter 2003. The Eighteenth-Century Revolution in Citizenship, in Fahrmeir, Andreas, Faron, Olivier & Weil, Patrick (eds.), *Migration control in the North Atlantic world: The evolution of state practices in Europe and the United States from the French Revolution to the inter-war period*. New York NY: Berghahn Books, 11–24.
- Sahlins, Peter 2006. Subjecthood That Happens to Be Called "Citizenship," Or Trying to Make Sense of The Old Regime on Its Own Terms. *Ab Imperio*(4), 39–58.
- Savage, Michael, Bagnall, Gaynor & Longhurst, Brian J. 2004. *Globalization and Belonging*: Sage Publications (CA).
- Schwarz, Tobias 2013. *Policies of Belonging: Nationale Mitgliedschaft und Zugehörigkeit in Lateinamerika*. URL: http://www.kompetenzla.uni-koeln.de/fileadmin/WP_Schwarz.pdf [28.03.2013].
- Shachar, Ayelet & Hirschl, Ran 2007. Citizenship as Inherited Property. *Political Theory* 35(3), 253–287.
- Stichweh, Rudolf 2009. Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion, in Stichweh, Rudolf & Windolf, Paul (eds.), *Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit*: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 29–44.
- Yashar, Deborah J. 1998. Contesting Citizenship: Indigenous Movements and Democracy in Latin America. *Comparative Politics* 31(1), 23–42 [16.06.2010].

- Yuval-Davis, Nira 2011a. *The politics of belonging: Intersectional contestations*. Los Angeles: SAGE.
- Yuval-Davis, Nira 2007. Borders, boundaries, and the politics of belonging, in May, Stephen, Modood, Tariq & Squires, Judith (eds.), *Ethnicity, Nationalism, and Minority Rights*: Cambridge University Press (Virtual Publishing), 214–230.
- Yuval-Davis, Nira 2011b. *Power, Intersectionality and the Politics of Belonging*. (FREIA Working Paper Series).